

STADTGEMEINDE GFOHL

BearbeiterIn: StA.Dir. Anton Deimel/Petra Aschauer

Geschäftszahl: 0-OIGM-000-(12-0001)0031-12

Gföhl, am 27.03.2012

Sitzungsprotokoll der 14. Sitzung des Gemeinderates

Termin: **Dienstag, dem 27. März 2012, um 19.30 Uhr**, Rathaus Gföhl, Sitzungssaal

Beginn: 19:30 Uhr

Die Einladung erfolgte am 07.12.2011 durch Kurrende und mit ihrem Einverständnis an Vbgm. Ludmilla Etzenberger, StR. Prof. Mag. Maria Gußl, StR. Siegfried König, StR. Günter Steindl, StR. Dr. Sabine Mai, GR. Dr. Dietmar Gamper, GR. Andrea Hofbauer, GR. LAbg. Josef Edlinger, GR. Karl Geyer, GR. Manfred Kolar, GR. Thomas Schildorfer, GR. Claudia Hahn, GR. Robert Brandtner, GR. Adolf Hagmann, GR. Johannes Pernerstorfer, GR. Gottfried Lechner und GR. Leopold Ganser per E-Mail sowie an GR. Reg.-Rat Walter Kalsner und GR. Christine Dietl per Fax.

Anwesend sind:

Ök.-Rat Bgm. Karl Simlinger	ÖVP	Vbgm. Ludmilla Etzenberger	ÖVP
StR. Günter Steindl	SPÖ	StR. Prof. Mag. Maria Gußl	ÖVP
StR. Dr. Sabine Mai MAS, MsC	SPÖ	StR. Siegfried König	FPÖ
GR. Manfred Kolar	SPÖ	GR. Dr. med. Dietmar Gamper	ÖVP
GR. Margit Nagl	SPÖ	GR. Andrea Hofbauer	ÖVP
GR. Thomas Schildorfer	SPÖ	GR. Reg.-Rat Walter Kalsner	ÖVP
GR. Claudia Hahn	SPÖ	GR. LAbg. Josef Edlinger	ÖVP
GR. Robert Brandtner	SPÖ	GR. Robert Kröpfl	ÖVP
GR. Adolf Hagmann	SPÖ	GR. Bertha Tiefenbacher	ÖVP
GR. Johannes Pernerstorfer, MBA, Dipl. Bw.	WFG	GR. Karl Geyer	ÖVP
GR. Gottfried Lechner	WFG	GR. Christine Dietl	ÖVP
GR. Leopold Ganser	WFG		

Entschuldigt abwesend sind:

GR. Manfred Kolar	SPÖ
GR. Claudia Hahn	SPÖ

Nicht entschuldigt abwesend sind:

Vorsitzende(r): Ök.-Rat Bgm. Karl Simlinger

Schriftführer: Dir. Anton Deimel

Die Sitzung ist öffentlich.

Rechtsgrundlage:

Gemäß § 48 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder zur Zeit der Beschlussfassung anwesend sind.

Vorsitzführung und Eröffnung:

Bgm. Ök.-Rat Karl Simlinger begrüßt als Vorsitzender des Gemeinderates gemäß § 49 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., die erschienenen Mitglieder, stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und erklärt die Sitzung für eröffnet.

A1

Antrag der SPÖ und WfG-Gemeinderatsfraktion gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in diese Gemeinderatssitzung (**Beilage A**).

Gemeinderat am 27.03.2012:

Antrag:

Änderung der Öffnungszeiten des Stadtamtes Gföhl, Aufforderung an den Bürgermeister zur Änderung

Beschluss: Der Antrag bleibt in der Minderheit und ist damit mehrstimmig abgelehnt.
Dafür stimmen: SPÖ-, WfG- und FPÖ-Gemeinderatsmitglieder
Dagegen stimmen: ÖVP-Gemeinderatsmitglieder

Nach Verlesung des Antrages durch GR. Johannes Pernerstorfer, MBA, Dipl. Bw., übernimmt der Vorsitzende das Schreiben für den Sitzungsakt.

Tagesordnung:

1.	0-OIGM-000-(11-0017)0003-12 und 0-OIGM-000-(11-0017)0004-12	Unterfertigung des öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 13.12.2011	JF Nr.
-----------	---	--	--------

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen die Sitzungsprotokolle (öffentlicher und nicht öffentlicher Teil) der Sitzung vom 13.12.2011 kein schriftlicher Einwand vorliegt. Die Protokolle gelten somit als genehmigt.

Protokollprüfer der letzten Sitzung waren:

ÖVP:	LAbg. GR. Josef Edlinger	FPÖ:	StR. Siegfried König
SPÖ:	GR. Thomas Schildorfer	WFG:	GR. Leopold Ganser

Protokollprüfer dieser Sitzung sind:

ÖVP:	LAbg. GR. Josef Edlinger	FPÖ:	StR. Siegfried König
SPÖ:	GR. Thomas Schildorfer	WFG:	GR. Leopold Ganser

2.	7-WTEU-000-(07-0142)00012-12	Verein Leader-Region Kamptal-Wagram, 3550 Langenlois Rathausstraße 2, Gastreferentin, Leader Managerin Danja Mlinaritsch, Bericht über aktuelle Projekte und Fördermöglichkeiten	73 010
-----------	------------------------------	--	--------

Frau Mag. Danja Mlinaritsch vom Verein Leader-Region Kamptal-Wagram, bringt einen Bericht über die Aktivitäten, aktuelle Projekte und Fördermöglichkeiten.

Stadtrat 20.03.2012:

Antrag von Bürgermeister Ök.-Rat Karl Simlinger:

Verein Leader-Region Kamptal-Wagram, 3550 Langenlois, Einladung von Danja Mlinaritsch zur Gemeinderatssitzung als Gastreferentin

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

3.	2-BFMU-000-(09-0618)0001-11	Musikschule, Schülerin aus Gföhl, Genehmigung eines Zuschusses für den sprengelfremden Schulbesuch in der Musikschule Krems, Beschlussfassung	72 010
-----------	-----------------------------	---	--------

GR Dr. Gamper ist zu diesem TOP nicht anwesend.

Musikschule, Ansuchen Fam. Mag. Ulrike und DI Herbert Haneder, Waldgasse 9, 3542 Gföhl, Schülerin Luise Haneder, geb. 23.12.2003, Genehmigung eines Zuschusses für den sprengelfremden Schulbesuch in der Musikschule Krems, Jahreskosten Musikschule Krems € 469,- / Jahreskosten Musikschule Gföhl € 372,-, Gemeindegzuschuss ein Drittel

Stadtrat 20.03.2012:

Antrag von Bürgermeister Ök.-Rat Karl Simlinger:

Gewährung eines Zuschusses für den sprengelfremden Schulbesuch in der Musikschule Krems für den Geigenunterricht von Luise Haneder, geb. 23.12.2003, in der Höhe von € 124,-.

Beschluss: Mehrstimmig befürwortet.

Dafür: ÖVP- und FPÖ-Stadträte

Stimmenthaltung: SPÖ-Stadträte

Gemeinderat 27.03.2012:

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

4.	8-BWIV-000-(08-0849)0007-11	Immobilien, Startwohnhaus, Mietvertrag Gst. 803/1, EZ 1266, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Mietvertrag TOP 01, Manuela Gross, 3542 Gföhl, Seilergasse 2, Beschlussfassung	72 011
-----------	-----------------------------	--	--------

Immobilien, Startwohnhaus, Mietvertrag Gst. 803/1, EZ 1266, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Mietvertrag TOP 01, Manuela Gross, 3542 Gföhl, Seilergasse 2.

Stadtrat 20.03.2012:

Antrag StR. Günter Steindl:

Genehmigung des Mietvertrages.

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Gföhl, 3542 Gföhl, Hauptplatz 3, durch ihre gefertigte Vertretung einerseits und Frau Manuela GROSS, geb. am 25.03.1985, Kellnerin, wohnhaft in 3542 Gföhl, Siedlergasse 2, andererseits wie folgt:

ERSTENS

Die Stadtgemeinde Gföhl ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ. 1266 Grundbuch 12012 Gföhl mit dem Grundstück Nr. 803/1 LN. Auf diesem Grundstück befindet sich eine Wohnhausanlage mit 10 Startwohnungen im Sinne des Startwohnungsgesetzes.

ZWEITENS

Die Stadtgemeinde Gföhl (im folgenden kurz Vermieterin genannt) vermietet nun an Frau Manuela GROSS (im folgenden kurz Mieter genannt) und diese mietet von der Erstgenannten die **Startwohnung Nummer 01**, bestehend aus Vorraum, Abstellraum, Bad, WC, Kochnische, Wohnraum, Neben- und Kellerraum, mit einer Nutzfläche von rd. 56 m².

DRITTENS

Das Mietverhältnis beginnt mit 01.01.2012. Es wird für eine Vertragsdauer von drei Jahren abgeschlossen und endet daher ohne Kündigung am 31.12.2014. Der Mieter kann jedoch das Mietverhältnis unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten vorzeitig aufkündigen. Eine Verlängerung des Mietverhältnisses auf die Dauer von weiteren drei Jahren, steht dem Mieter zu, wenn er glaubhaft nachweisen kann, dass er in der Stadtgemeinde Gföhl ein Grundstück zum Zwecke der Errichtung eines Wohnhauses erworben oder einen Anwartschaftsvertrag zum Kauf einer Eigentumswohnung abgeschlossen hat. Der Mieter verpflichtet sich, zu Beginn des Mietverhältnisses seinen ordentlichen Wohnsitz in der Stadtgemeinde Gföhl zu begründen. Bei Nichtbegründung bzw. Auflassung des ordentlichen Wohnsitzes durch den Mieter während der Dauer des Mietverhältnisses wird dieser Umstand von den Vertragsparteien als wichtiger Kündigungsgrund vereinbart.

VIERTENS

Monatsmiete - Basissumme € 281,91
Abschlag wegen Befristung - 25 % -70,48

Vereinbarter Mietzins	€ 211,43	zuzüglich gesetzliche MwSt.
------------------------------	-----------------	------------------------------------

Betriebskosten Vorauszahlung	€ 75,00	inklusive gesetzliche MwSt.
-------------------------------------	----------------	------------------------------------

Der Mieter ist verpflichtet, den vorstehenden Mietzins zuzüglich Umsatzsteuer sowie die monatliche Betriebskostenvorauszahlung jeweils an jedem Kalendermonatsersten im Voraus an die Vermieterin mit fünftägigem Respiro zu bezahlen. Die Endabrechnung der Betriebskosten erfolgt jeweils am Jahresende. Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Mietzinses vereinbart. Als Maß für die Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche VPI 2010 Verbraucherpreisindex 2010, Basis 2010 = 100 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat Oktober 2011 errechnete Indexzahl (104,0). Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich fünf Prozent (5 %) bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die neue Festsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat.

FÜNFTENS

Der Mieter erklärt, den derzeitigen Zustand des Mietobjektes zu kennen, diesen zu genehmigen und das Mietobjekt im bedungenen Zustand übernommen zu haben.

SECHSTENS

Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter das Mietobjekt im guten und gebrauchsfähigen Zustand an die Vermieterin zurück zu geben.

SIEBENTENS

Veränderungen am Mietgegenstand dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin durchgeführt werden. Soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen vorhanden sind, gehen bei Beendigung des Mietverhältnisses die von dem Mieter getätigten Investitionen, soweit diese nicht ohne Beschädigung der Hauptsache entfernt werden können, entschädigungslos in das Eigentum der Vermieterin über.

ACHTENS

Die Vertragsparteien erklären im Hinblick auf eine Verletzung über die Hälfte am wahren Wert, dass sie über den Wert von Leistung und Gegenleistung dieses Vertrages informiert und mit diesem Wertverhältnis ausdrücklich einverstanden sind.

NEUNTENS

Die Kosten und Gebühren der Errichtung dieses Vertrages und jegliche sonst hieraus erwachsenden Auslagen werden von dem Mieter getragen.

ZEHNTENS

Dem Mieter ist jede Untervermietung des Mietobjektes ausdrücklich untersagt.

ELFTENS

Als Sicherstellung für die Einhaltung aller von dem Mieter übernommenen Verpflichtungen übergibt diese im Zuge der Vertragsunterzeichnung als Kautions ein Sparbuch mit einer Einlage von € 922,71 (in Worten: Euro neunhundertzweiundzwanzig komma einundsiebzig).

Die Vermieterin ist berechtigt, nach Beendigung des Mietverhältnisses allenfalls erforderliche Reparaturen aus Mitteln dieser Kautions zu begleichen. Die Haftung des Mieters für die Refundierung dieser allenfalls erforderlichen Reparaturarbeiten ist jedoch nicht auf die Höhe der Kautions beschränkt. Der verbleibende Rest der Kautions zuzüglich der in der Zwischenzeit angelegten Bankzinsen ist unmittelbar nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Mietobjektes an den Mieter auszufolgen.

ZWÖLFTENS

Der Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils aushängenden Hausordnung, die einen Bestandteil dieses Vertrages bildet.

DREIZEHNTENS

Das Original dieses Vertrages erhält die Vermieterin; der Mieter erhält über Verlangen einfache oder beglaubigte Abschriften derselben.

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat 27.03.2012:

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

5.	8-BWIV-000-(07-0374)0015-12	Immobilien, Startwohnhaus, Mietvertrag GSt. 803/1, EZ 1266, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Mietvertrag TOP 06, Carmen Pachschwöll, 3623 Kottes 19, Beschlussfassung
-----------	-----------------------------	--

Immobilien, Startwohnhaus, Mietvertrag GSt. 803/1, EZ 1266, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Mietvertrag TOP 06, Carmen Pachschwöll, 3623 Kottes 19.

Stadtrat 20.03.2012:

Antrag StR. Günter Steindl:

Genehmigung des Mietvertrages.

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

der **Stadtgemeinde Gföhl**, 3542 Gföhl, Hauptplatz 3, durch ihre gefertigte Vertretung einerseits und Frau **Carmen P a c h s c h w ö l l**, geb. 22.12.1990, Gastronomiefachfrau, wohnhaft in 3623 Kottes 19, andererseits wie folgt:

ERSTENS

Die Stadtgemeinde Gföhl ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ. 1266 Grundbuch 12012 Gföhl mit dem Grundstück Nr. 803/1 LN. Auf diesem Grundstück befindet sich eine Wohnhausanlage mit 10 Startwohnungen im Sinne des Startwohnungsgesetzes.

ZWEITENS

Die Stadtgemeinde Gföhl (im folgenden kurz Vermieterin genannt) vermietet nun an Frau Carmen Pachschwöll (im folgenden kurz Mieterin genannt) und diese mietet von der Erstgenannten die **Startwohnung Nummer 6**, bestehend aus Vorraum, Abstellraum, Bad, WC, Kochnische, Wohnraum, Zimmer und Kellerraum, mit einer Nutzfläche von 56,05 m².

DRITTENS

Das Mietverhältnis beginnt mit 01.06.2012. Es wird für eine Vertragsdauer von drei Jahren abgeschlossen und endet daher ohne Kündigung am 31.05.2015. Die Mieterin kann jedoch das Mietverhältnis unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten vorzeitig aufkündigen. Eine Verlängerung des Mietverhältnisses auf die Dauer von weiteren drei Jahren steht der Mieterin zu, wenn sie glaubhaft nachweisen kann, dass sie in der Stadtgemeinde Gföhl ein Grundstück zum Zwecke der Errichtung eines Wohnhauses erworben oder einen Anwartschaftsvertrag zum Kauf einer Eigentumswohnung abgeschlossen hat. Die Mieterin verpflichtet sich, zu Beginn des Mietverhältnisses ihren ordentlichen Wohnsitz in der Stadtgemeinde Gföhl zu begründen. Bei Nichtbegründung bzw. Auflassung des ordentlichen Wohnsitzes durch die Mieterin während der Dauer des Mietverhältnisses wird dieser Umstand von den Vertragsparteien als wichtiger Kündigungsgrund vereinbart.

VIERTENS

Monatsmiete - Basissumme € 281,91

Abschlag wegen Befristung - 25 % -70,48

Vereinbarter Mietzins	€ 211,43	zuzüglich gesetzliche MwSt.
Betriebskosten Vorauszahlung	€ 75,00	inklusive gesetzliche MwSt.

Die Mieterin ist verpflichtet, den vorstehenden Mietzins inkl. Umsatzsteuer sowie die monatliche Betriebskostenvorauszahlung jeweils an jedem Kalendermonatsersten im Voraus an die Vermieterin mit fünftägigem Respiro zu bezahlen. Die Endabrechnung der Betriebskosten erfolgt jeweils am Jahresende. Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Mietzinses vereinbart. Als Maß für die Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010, Basis 2010 = 100, oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat Jänner 2012 errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5 % (fünf Prozent) bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu

berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die neue Festsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat.

FÜNFTENS

Die Mieterin erklärt, den derzeitigen Zustand des Mietobjektes zu kennen, diesen zu genehmigen und das Mietobjekt im bedungenen Zustand übernommen zu haben.

SECHSTENS

Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat die Mieterin das Mietobjekt in gutem und gebrauchsfähigem Zustand an die Vermieterin zurück zu geben.

SIEBENTENS

Veränderungen am Mietgegenstand dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin durchgeführt werden. Soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen vorhanden sind, gehen bei Beendigung des Mietverhältnisses die von der Mieterin getätigten Investitionen, soweit diese nicht ohne Beschädigung der Hauptsache entfernt werden können, entschädigungslos in das Eigentum der Vermieterin über.

ACHTENS

Die Vertragsparteien erklären im Hinblick auf eine Verletzung über die Hälfte am wahren Wert, dass sie über den Wert von Leistung und Gegenleistung dieses Vertrages informiert und mit diesem Wertverhältnis ausdrücklich einverstanden sind.

NEUNTENS

Die Kosten und Gebühren der Errichtung dieses Vertrages und jegliche sonst hieraus erwachsenden Auslagen werden von der Mieterin getragen.

ZEHNTENS

Der Mieterin ist jede Untervermietung des Mietobjektes ausdrücklich untersagt.

ELFTENS

Als Sicherstellung für die Einhaltung aller von der Mieterin übernommenen Verpflichtungen übergibt diese im Zuge der Vertragsunterzeichnung als Kautions ein Sparbuch mit einer Einlage von € 922,71 (in Worten: neunhundertzweiundzwanzig Euro und einundsiebzig Cent). Die Vermieterin ist berechtigt, nach Beendigung des Mietverhältnisses allenfalls erforderliche Reparaturen aus Mitteln dieser Kautions zu begleichen. Die Haftung der Mieterin für die Refundierung dieser allenfalls erforderlichen Reparaturarbeiten ist jedoch nicht auf die Höhe der Kautions beschränkt. Der verbleibende Rest der Kautions zuzüglich der in der Zwischenzeit angereiften Bankzinsen ist unmittelbar nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Mietobjektes an die Mieterin auszufolgen.

ZWÖLFTENS

Die Mieterin verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils aushängenden Hausordnung, die einen Bestandteil dieses Vertrages bildet.

DREIZEHNTENS

Das Original dieses Vertrages erhält die Vermieterin; die Mieterin erhält über Verlangen einfache oder beglaubigte Abschriften derselben.

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat 27.03.2012:

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

6.	1-SOZK-000-(07-0428)0001-12	Zivilschutzverband, Schreiben vom 15.02.2012, Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für das Jahr 2012, Beschlussfassung	74 010
----	-----------------------------	--	--------

Der NÖ Zivilschutzverband, 3430 Tulln, Minoritenplatz 1, ersucht mit Schreiben vom 15.02.2012 um Gewährung einer finanziellen Unterstützung für das Jahr 2012 und ersucht gleichzeitig, den bisher gewährten Betrag von € 0,15 pro Einwohner anzuheben.

Stadtrat am 20.03.2012:

Antrag des Bürgermeisters:

Gewährung einer finanziellen Unterstützung an den NÖ Zivilschutzverband, 3430 Tulln, Minoritenplatz 1, für das Jahr 2012 von € 0,15 pro Einwohner, somit gesamt € 561,--.

Beschluss: Mehrstimmig befürwortet.

Dafür: ÖVP- und FPÖ-Stadträte

Stimmhaltung: SPÖ-Stadträte

Gemeinderat 27.03.2012:
Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt

7.	1-BWRO-000-(10-0326)0010-12	Flächenwidmungsplan 2008, Verordnung über 2. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes in den Katastralgemeinden Gföhl, Gföhleramt, Seeb und Rastbach, Beschlussfassung
----	-----------------------------	---

67 002

Der Entwurf zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms lag vom 12. Oktober 2011 bis zum 23. November 2011 zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Während der Auflagefrist sind zwölf Stellungnahmen eingelangt. Am 30. November 2011 wurde von der Raumordnungsbehörde eine Stellungnahme (RU1-R-159/051-2011) samt dem Gutachten des Amtssachverständigen Dipl. Ing. Gilbert Pomaroli (RU2-O-159/096-2011) übermittelt. Die Schriftstücke der Behörde erfordern von der Gemeinde Anpassungen und Ergänzungen zu den aufgelegten Verfahrensunterlagen. Aufgrund des Ergebnisses der Volksbefragung zum Thema „Sind Sie für die Widmung Bauland-Sondergebiet Sakralbau?“ kommt es zu keiner Widmung der gegenständlichen Flächen.

Es ergeben sich somit unten beschriebene Änderungen gegenüber dem Entwurf:

Durch die vorliegende Änderung werden in der KG Seeb Flächen, für die eine rechtswirksame Bausperre erlassen wurde, von Bauland in Grünland-Freihalteflächen umgewidmet. In der Verordnung wird für diese Flächen die Bausperre aufgehoben.

Entwicklungskonzept

Die Änderung des Entwicklungskonzeptes wird nicht durchgeführt.

Flächenwidmungsplan

KG Gföhl/Gföhleramt:

Neustrukturierung der Verkehrsfläche für den geplanten Kreuzungsbereich B37 Knoten OST. Der Amtssachverständige bezieht sich in seinen Erläuterungen auf zwei Stellungnahmen des NÖ Straßendienstes. Die Änderung des Flächenwidmungsplanes beruht in diesem Bereich auf Grundlage der aktuellen Planungsdaten der NÖ Straßenbauabteilung Krems. Im Beschlussplan sind die aktualisierten Planungen (Stand 03.03.2012) eingearbeitet, hinsichtlich der Landesstraßen handelt es sich um eine Kenntlichmachung der Landesplanung, hinsichtlich der Gemeindestraßen um Widmungsänderungen im Hoheitsbereich der Gemeinde.

KG Gföhleramt: Widmung von Bauland-Sondergebiet, Grünland-Parkanlage

Die geplanten Änderungen werden nicht durchgeführt.

Stellungnahmen:

In der sechswöchigen Auflagefrist sind zwölf Stellungnahmen eingelangt. Diese Stellungnahmen wurden raumplanerisch fachlich kommentiert. Diese „Ergänzungen zum Erläuterungsbericht“ sind Bestandteil dieses Beratungsgegenstandes. **Beilage B**

Die vom Bürgermeister über Vorschlag des Raumplanungsbüros angeführten Änderungen sind in dem in der Sitzung digital und analog vorliegenden Plänen (Flächenwidmungsplan – GZ 11047B) dargestellt.

Stadtrat am 20.03.2012:

Antrag StR. Dr. Sabine Mai MAS, MsC:

Nach Erörterung beschließt der Gemeinderat nachstehende Verordnung:

Örtliches Raumordnungsprogramm 2008 der Stadtgemeinde Gföhl 2. Änderung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl beschließt in der Sitzung am 27.03.2012 (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

Verordnung:

§ 1

Gemäß § 22 iVm § 21 NÖ ROG 1976, LGBl 8000 wird das Örtliche Raumordnungsprogramm für die Stadtgemeinde Gföhl in den Katastralgemeinden Gföhl, Gföhleramt, Rastbach und Seeb abgeändert.

§ 2

Die Widmung und Nutzung der einzelnen Grundflächen werden so abgeändert bzw. festgelegt, wie dies in dem von der Aufhauser-Pinz OG, Feldgasse 1, 3130 Herzogenburg, GZ 11047B, verfassten Plan auf den Planblättern 2, 4, 6 und 7 neu dargestellt ist. Diese Plandarstellung ist Bestandteil der Verordnung.

§ 3

Hinsichtlich der nicht mehr als Bauland gewidmeten Flächen in der KG Seeb wird die mit Verordnung des Gemeinderates vom 14.08.2008 erlassene Bausperre als gegenstandslos aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und mit dem auf dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft.

Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 21 Abs. 11 und 14 i.V.m. § 22 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom xx.xx.2012, RU1-R-159/...-2012, genehmigt.

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-i.d.g.F, am xx.xx.2012 in Kraft.

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat 27.03.2012:

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt

8.	6-UWNL-000-(10-0300)0001-11	Felling/Albrechtsberg, Mountainbikestrecke - Weitwanderweg Nr. 606, "Ziegelofensteg" über die Große Krems, Förderansuchen der Marktgemeinde Albrechtsberg vom 28.11.2011, Entscheidung über Zuschuss zu den Brückensanierungskosten, Beschlussfassung	71 019
----	-----------------------------	---	--------

Felling/Albrechtsberg, Mountainbikestrecke - Weitwanderweg Nr. 606, "Ziegelofensteg" über die Große Krems, Förderansuchen der Marktgemeinde Albrechtsberg vom 28.11.2011. Brückensanierungskosten in der Höhe von € 20.000,-

Anteil Stadt Gföhl 4,36 %

Stadtrat 20.03.2012:

Antrag StR. Dr. Sabine Mai MAS, MsC:

Die Stadtgemeinde Gföhl bezahlt für die Sanierung des Ziegelofensteges über die Große Krems an die Marktgemeinde Albrechtsberg einen Beitrag in der Höhe von € 872,-, das sind 4,36 % der gesamten Reparaturkosten.

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat 27.03.2012:

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

9.	6-VTVF-000-(11-0009)0009-11	Reisling, Straßenbau Ortsdurchfahrt, L 7058, Errichtung von Nebenanlagen entlang Parz. 365/1, EZ 101, KG 12043 Reisling, durch die Straßenmeisterei Gföhl, Kostenübernahme durch die Stadtgemeinde Gföhl, Beschlussfassung	70 004
-----------	-----------------------------	--	--------

Reisling, Straßenbau Ortsdurchfahrt, L 7058, Errichtung von Nebenanlagen entlang Parz. 365/1, EZ 101, KG 12043 Reisling, durch die Straßenmeisterei Gföhl, Kostenübernahme durch die Stadtgemeinde Gföhl.

Stadtrat 20.03.2012:

Antrag StR. Siegfried König:

Genehmigung folgender Vereinbarung mit der NÖ Straßenbauabteilung für die Errichtung von Nebenanlagen entlang der L 7058, Gst.365/1, EZ 101, KG 12043 Reisling, durch die Straßenmeisterei Gföhl:

Gemäß § 15 Abs. 3 NÖ Straßengesetz haben die Gemeinden in Ortsgebieten die Mehrkosten aufgrund der Ausführungs- oder Erhaltungsart der Straße gegenüber der im anschließenden Freiland liegenden Straße gleicher Länge zu tragen. Im Bereich des gegenständlichen Bauloses fallen für die Stadtgemeinde Gföhl für folgende Bauherstellungen unter Berücksichtigung der o.a. Gesetzesstelle folgende Kosten an:

Menge	Text	Einheit	Gesamt
300 lfm.	Hoch-, Tief-, Schrägbordsteine	25,00	7.500,00
500 m ²	Asphalt-, Nebenflächen, Straßeneinbindungen	25,00	12.500,00
1 Pauschale	Bagger und LKW Miete		2.000,00
1 Pauschale	Entwässerungseinrichtungen adaptieren		1.500,00
1 Pauschale	Treibstoffe		1.500,00
Gesamt Netto			25.000,00
MwSt. 20 %			5.000,00
Gesamt Brutto			30.000,00

Nach Fertigstellung der Arbeiten hat die Gemeinde die Anlage zu übernehmen, zu erhalten und zu verwalten.

Beschluss: Mehrstimmig befürwortet.

Dafür: ÖVP- und FPÖ-Stadträte

Stimmhaltung: SPÖ-Stadträte

Gemeinderat 27.03.2012:

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

10.	8-VVLV-000-(11-0010)0007-11	Immobilien Gföhl, Gemeindegrundstück Nr. 1047/11, EZ 603, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Verkauf einer Teilfläche, Beschlussfassung	71 018
------------	-----------------------------	--	--------

Immobilien Gföhl, Gemeindegrundstück Nr. 1047/11, EZ 603, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Verkauf einer Teilfläche gemäß dem Teilungsplan GZ: 148/2011 vom 30.01.2012, des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, Dipl.-Ing. Christoph Hiller, 3500 Krems, Bahnhofplatz 8.

Stadtrat 20.03.2012:

Antrag StR Günter Steindl:

Genehmigung des Verkaufes einer Teilfläche von 127 m² an Herrn Hannes Lemp, geb. 10.02.1983, 3542 Gföhl, Bergstraße 27, vom Gemeindegrundstück Nr. 1047/11, EZ 603, zum Preis von € 26,- pro m², Gesamtpreis € 3.302,00.

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat 27.03.2012:

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

11.	6-VTVF-000-(11-0044)0001-12	Gföhl, Gemeindestraße Steinweg Gst. 783/2, EZ 88, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Übernahme Trennstück 1 ins Öffentliche Gut, gemäß der Vermessungsurkunde GZ 2608/11, vom 14.12.2011, des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, Dipl.-Ing. Herbert Egger, 3550 Langenlois, Kremser Straße 3, Beschlussfassung	72 003
------------	-----------------------------	---	--------

Gföhl, Gemeindestraße Steinweg Gst. 783/2, EZ 88, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Übernahme Trennstück 1 (294 m²) ins Öffentliche Gut, gemäß der Vermessungsurkunde GZ 2608/11, vom 14.12.2011, des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, Dipl. Ing. Herbert Egger, 3550 Langenlois, Kremser Straße 3.

Stadtrat am 20.03.2012:
Antrag von StR. Siegfried König:

- Grundstück 784/1, EZ 936, KG 12012 Gföhl, lastenfreie Abschreibung des Trennstückes 1 und Zuschreibung zum Gst. 783/2, EZ 88, KG 12012 Gföhl, Öffentliches Gut, Stadtgemeinde Gföhl, Gemeindestraße.

Grundlage ist die Vermessungsurkunde GZ 2608/11 vom 14.12.2011 des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, Dipl. Ing. Herbert Egger, 3550 Langenlois, Kremser Straße 3

Genehmigung der diesbezüglichen Vertragsurkunden:

**A) STRASSENGRUNDABTRETUNGS-,
B) REAL TEILUNGS- UND
C) DIENSTBARKEITSVERTRAG**

abgeschlossen zwischen

1. Christoph **LECHNER**, geb. 18.07.1977, SV-Nr. 1185
3542 Gföhl, Wiesengasse 10/6/3
2. Mag. Matthias **LECHNER**, geb. 01.08.1981, SV-Nr. 1163
3542 Gföhl, Brunnkandlallee 28
3. Katharina **LECHNER**, geb. 13.07.1980, SV-Nr. 1130
1030 Wien, Dannebergplatz 6/25, und
4. **STADTGEMEINDE GFÖHL**
3542 Gföhl, Hauptplatz 3
wie folgt:

A) STRASSENGRUNDABTRETUNGSVERTRAG

I.

AUSGANGSLAGE

1. Christoph Lechner, geb. 18.07.1977, ist zu einem Hälfteanteil, Mag. Matthias Lechner, geb. 01.08.1981, und Katharina Lechner, geb. 13.07.1980, sind zu je einem Viertelanteil grundbücherliche Eigentümer des Grundstückes Nr. 784/1 LN / Sonstige (Straßenanlage), vorgetragen in der EZ 936, Grundbuch 12012 Gföhl.
2. Die Stadtgemeinde Gföhl (Öffentliches Gut) ist Eigentümerin des Grundstückes Nr. 783/2, vorgetragen in der EZ 88 Grundbuch 12012 Gföhl.

II.

GEGENSTAND DER ÜBERTRAGUNG

Entsprechend ihrer Verpflichtungen zur Abtretung von Grundflächen gemäß § 12 der NÖ Bauordnung 1996 soll entsprechend der Vermessungsurkunde des OStR Dipl.-Ing. Herbert Egger, 3550 Langenlois, vom 01.02.2012, GZ. 2608/11, die mit dieser Vermessungsurkunde vom Grundstück Nr. 784/1 abgeteilte Trennfläche 1 im Ausmaß von 294 m² unter Einbeziehung in das Grundstück Nr. 783/2; vorgetragen in der EZ 88 Grundbuch 12012 Gföhl, in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Gföhl übertragen werden.

III.

ÜBERTRAGUNGSERKLÄRUNG

Christoph Lechner, geb. 18.07.1977, Mag. Matthias Lechner, geb. 01.08.1981, und Katharina Lechner, geb. 13.07.1980, übertragen hiermit lastenfrei und unentgeltlich die in Vertragspunkt A) II. bezeichnete Trennfläche in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Gföhl und diese nimmt durch ihre Vertreter diese Straßengrundabtretung für das Öffentliche Gut vertraglich an.

IV.

EINVERLEIBUNGSERKLÄRUNG

Christoph Lechner, geb. 18.07.1977, Mag. Matthias Lechner, geb. 01.08.1981, und Katharina Lechner, geb. 13.07.1980, erteilen hiemit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass im Grundbuch 12012 Gföhl das Trennstück 1 des Grundstückes Nr. 784/1 gemäß Vermessungsurkunde des OStR Dipl.-Ing. Herbert Egger, 3550 Langenlois, vom 01.02.2012, GZ. 2608/11, vom Gutsbestand der EZ 936 abgeschrieben und nach Übertragung dem Gutsbestand der Liegenschaft EZ 88, ob welcher das Eigentumsrecht der Stadtgemeinde Gföhl (Öffentliches Gut) einverleibt ist, unter Einbeziehung in das Grundstück Nr. 783/2 zugeschrieben werden kann.

B) REALTEILUNGSVERTRAG

I.

AUSGANGSLAGE/GRUNDBUCHSSTAND

Christoph Lechner, geb. 18.07.1977, ist zu einem Hälfteanteil, Mag. Matthias Lechner, geb. 01.08.1981, und Katharina Lechner, geb. 13.07.1980, sind zu je einem Viertelanteil grundbücherliche Eigentümer des Grundstückes Nr. 784/1 LN / Sonstige (Straßenanlage), vorgetragen in der EZ 936 Grundbuch 12012 Gföhl im Ausmaß von 2.605 m². Die Genannten sind übereingekommen, eine Realteilung des Grundstückes 784/1 vertraglich derart durchzuführen, dass zwei ideell gleichwertige Grundstücksflächen entstehen, wobei Christoph Lechner Alleineigentümer des neu entstehenden östlichen Grundstückes und Mag. Matthias Lechner und Katharina Lechner je zur Hälfte Eigentümer des neu entstehenden westlichen Grundstückes werden.

II.

REAL TEILUNG/TEILUNGSPLAN

1. Christoph Lechner, geb. 18.07.1977, Mag. Matthias Lechner, geb. 01.08.1981, und Katharina Lechner, geb. 13.07.1980, vereinbaren nunmehr ihre Miteigentumsanteile an der EZ 936 Grundbuch 12012 Gföhl, mit dem Grundstück Nr. 784/1, real zu teilen bzw. das bisherige gemeinschaftliche Eigentum auf Basis des Teilungsplanes des OStR Dipl.-Ing. Herbert Egger, 3550 Langenlois, vom 01.02.2012, GZ. 2608/11, aufzulösen.
2. Zufolge des genannten Teilungsplanes wird das Grundstück Nr. 784/1 Grundbuch 12012 Gföhl geteilt in die Teilfläche 2 als neu gebildetes Grundstück 784/4 mit einer Fläche von 1.212 m² und in das bestehenbleibende Restgrundstück 784/1 mit einer Fläche von 1.159 m².
3. Künftiger Alleineigentümer des (verbleibenden) Grundstückes Nr. 784/1 ist demnach Christoph Lechner, geb. 18.07.1977, und Eigentümer des neu gebildeten Grundstückes 784/4, Grundbuch 12012 Gföhl, sind Mag. Matthias Lechner, geb. 01.08.1981, und Katharina Lechner, geb. 13.07.1980, je zur Hälfte.

III.

ÜBERGABE

Die Vertragsobjekte werden mit allen Rechten und Pflichten samt allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör übergeben, wie sie die Eigentümer bisher benützt und besessen haben. Die Übergabe und Übernahme der Vertragsobjekte in den tatsächlichen Besitz und Genuss der jeweiligen Erwerber mit Last und Vorteil, Zufall und Gefahr, erfolgt mit dem Tag der Unterfertigung dieses Vertrages, sodass die Erwerber von diesem Zeitpunkt an auch alle ihre Vertragsobjekte betreffenden öffentlichen Abgaben und sonstigen Lasten zu tragen haben.

IV.

GEWÄHRLEISTUNG/DIENSTBARKEIT

Die Parteien dieses Realteilungsvertrages haften weder für ein bestimmtes Ertragnis noch für einen besonderen Kulturzustand oder eine sonstige Beschaffenheit oder Verwendbarkeit der von ihnen übertragenen Grundflächen, sondern nur dafür, dass diese von allen in diesem Vertrag nicht ausdrücklich mitübernommenen Lasten und Besitzrechten Dritter vollkommen frei sind. Mag. Matthias Lechner, geb. 01.08.1981, und Katharina Lechner, geb. 13.07.1980, als Hälfteeigentümer des neu gebildeten Grundstückes 784/4 verpflichten sich in weiterer Folge zur unentgeltlichen Einräumung der Dienstbarkeit von Leitungsrechten zu Gunsten der Stadtgemeinde Gföhl als Berechtigte, wie im nachfolgenden Dienstbarkeitsvertrag (Punkt C dieses Vertrages) dargestellt. Im Hinblick auf die Einräumung der Dienstbarkeit gehen die Parteien dieses Realteilungsvertrages davon aus, dass trotz unterschiedlicher Grundflächen der Wert der Teilgrundstücke dem Bruchteil entspricht, mit dem die Erwerber am gesamten zu verteilenden Grundstück beteiligt waren.

V.

STEUERBEFREIUNG

Zum Zwecke der Steuerbemessung stellen die Parteien dieses Realteilungsvertrages fest, dass die jeweils von ihnen übernommenen Teilungsobjekte gleichwertig sind, sodass wechselseitig keine Aufzahlungen zu leisten sind. Da der Wert des Teilgrundstückes, das die einzelnen Miteigentümer erhalten, dem Bruchteil entspricht, mit dem sie am gesamten zu verteilenden Grundstück beteiligt sind, wird von den Parteien die Steuerbefreiung gemäß § 3 Abs. 2 Grunderwerbsteuergesetz in Anspruch genommen.

VI.

DEVISENINLÄNDEREIGENSCHAFT

Die Parteien erklären an Eides statt, österreichische Staatsbürger und Deviseninländer zu sein.

VII.

AUFсандungserklärung

Christoph Lechner, geb. 18.07.1977, Mag. Matthias Lechner, geb. 01.08.1981, und Katharina Lechner, geb. 13.07.1980, erteilen demnach ihre ausdrückliche Zustimmung zur Teilung des Grundstückes Nr. 784/ 1 Grundbuch 12012 Gföhl (alt) in die Teilfläche 2 (neues Grundstück 784/ 4) und das verbleibende Restgrundstück 784/1 je Grundbuch 12012 Gföhl gemäß dem Teilungsplan des OStR Dipl.Ing. Herbert Egger, 3550 Langenlois, vom 01.02.2012, GZ. 2608/11 zur lastenfremen Abschreibung des Grundstückes Nr. 784/4 Grundbuch 12012 Gföhl (neu) von der Liegenschaft EZ 936 Grundbuch 12012 Gföhl, Eröffnung einer neuen Einlagezahl desselben Grundbuchs und darob die Einverleibung des Eigentumsrechtes für

Mag. Matthias Lechner, geb. 01.08.1981, und
Katharina Lechner, geb. 13.07.1980,

je zur Hälfte, zur Einverleibung des Eigentumsrechtes des

Christoph Lechner, geb. 18.07.1977,

ob den dem Mag. Matthias Lechner, geb. 01.08.1981, und der Katharina Lechner, geb. 13.07.1980, gehörigen Eigentumsanteilen an der Liegenschaft EZ 936 Grundbuch 12012 Gföhl mit dem Grundstück Nr. 784/1 (neu).

C) DIENSTBARKEITSVERTRAG

I.

AUSGANGSLAGE

1. Aufgrund der Realteilungsvereinbarung (Punkt B dieses Vertrages) sind Mag. Matthias Lechner, geb. 01.08.1981, und Katharina Lechner, geb. 13.07.1980, je zur Hälfte außerbücherliche Eigentümer des gemäß Vermessungsurkunde des OStR Dipl.-Ing. Herbert Egger, 3550 Langenlois, vom 01.02.2012, GZ. 2608/11 neu gebildeten Grundstückes Nr. 784/4 Grundbuch 12012 Gföhl.
2. Die Stadtgemeinde Gföhl verlegt zum Ausbau ihrer örtlichen Abwasserentsorgung auf diesem neu gebildeten Grundstück Nr. 784/4 einen Kanalstrang sowie ein Steuerungskabel und errichtet einen Kanalschacht. Die Lage des Kanalstranges samt Steuerungskabel und des Kanalschachtes ergibt sich (nicht maßstabsgetreu) aus dem diesem Vertrag als integrierendem Bestandteil angeschlossenen Plan mit der Beilagenbezeichnung ./1.
3. Im südwestlichen Bereich des Grundstückes Nr. 784/4 verlaufen ein Regenwasserkanal und ein Schmutzwasserkanal, welche jeweils in Kanalschächte einmünden und von der Stadtgemeinde Gföhl betrieben werden. Die Lage des Regenwasserkanals und des Schmutzwasserkanals sowie der Kanalschächte auf dem Grundstück ergibt sich (nicht maßstabsgetreu) aus dem diesem Vertrag als integrierendem Bestandteil angeschlossenen Plan mit der Beilagenbezeichnung ./11.

II.

DIENSTBARKEITSEINRÄUMUNG

1. Mag. Matthias Lechner, geb. 01.08.1981, und Katharina Lechner, geb. 13.07.1980, räumen für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum am dienenden Grundstück Nr. 784/4 der Stadtgemeinde Gföhl folgende Rechte als Dienstbarkeit ein:
 - a) Die Duldung der Errichtung, des Bestandes, des Betriebes, der Erhaltung und der Instandsetzung des Kanalstranges samt Steuerungskabel sowie des Kanalschachtes, deren (nicht maßstabsgetreue) Situierung aus dem diesem Vertrag als integrierendem Bestandteil beigeschlossenen Plan mit der Beilagenbezeichnung ./ I ersichtlich ist.
 - b) Die Duldung des Bestandes, des Betriebes, der Erhaltung und Instandsetzung des Regenwasserkanals und des Schmutzwasserkanals im südwestlichen Grundstücksteil, jeweils samt Kanalschächten, deren (nicht maßstabsgetreue) Situierung aus dem diesem Vertrag als integrierendem Bestandteil beigeschlossenen Plan mit der Beilagenbezeichnung ./11 ersichtlich ist.

Diese Dienstbarkeitsrechte sind auf den westlichen, als Grünland Freihaltfläche gewidmeten Teil des Grundstückes beschränkt, wobei die Situierung dieses Grundstücksstreifens im angeschlossenen Plan mit der Beilagenbeschreibung ./ 111 (nichtmaßstabsgetreu) rot unterlegt dargestellt ist.

2. Die Einräumung dieser Rechte erfolgt auf Dauer. Demzufolge verzichten die Eigentümer des Grundstückes auf jede Kündigung oder sonstige Auflösung dieses Vertrages, aus welchem Grunde auch immer. Die Rechte der Stadtgemeinde Gföhl aus diesem Dienstbarkeitsvertrag enden jedoch einvernehmlich, wenn und sobald die Anlagen zur Entsorgung der Abwässer nicht mehr benötigt werden. In diesem Falle besteht keine Verpflichtung der Stadtgemeinde Gföhl zur Wiederherstellung des früheren Zustandes. Vielmehr fällt die Anlage, wie sie im Zeitpunkt des Erlöschens der Dienstbarkeitsrechte der Stadtgemeinde Gföhl liegt und steht, in das unbeschränkte Eigentum der Eigentümer des Grundstückes.

3. Die von Mag. Matthias Lechner und Katharina Lechner als Eigentümer des Grundstückes Nr. 784/4 der Stadtgemeinde Gföhl eingeräumten Dienstbarkeiten sind nach dem Willen der Vertragsparteien grundbücherlich sicherzustellen.

III.

DULDUNGSPFLICHTEN/SCHONENDE AUSÜBUNG

1. Im Zusammenhang mit der Errichtung des Kanals samt Steuerungskabel und Kanalschachtes sind die Eigentümer des Grundstückes Nr. 784/4 verpflichtet, die Durchführung der nötigen Bau- und Installationsarbeiten und die damit einhergehenden vorübergehenden Nutzungsbeeinträchtigungen ihres Grundstückes zu dulden. Die Eigentümer sind ferner verpflichtet, alle Maßnahmen der Stadtgemeinde Gföhl zu dulden, die mit der Überprüfung, Wartung, Reparatur und dem allfälligen Austausch oder Umbau sowohl betreffend den Kanalstrang samt Steuerungskabel und Kanalschacht als auch den Regenwasserkanal und Schmutzwasserkanal samt Kanalschächten betreffend, verbunden sind. Diese Duldungspflichten sind auf den westlichen, als Grünland Freihaltefläche gewidmeten Teil des Grundstückes beschränkt (Vertragspunkt C II. 1.)

2. Die Stadtgemeinde Gföhl ist demgegenüber verpflichtet, die Eigentümer, ausgenommen bei Gefahr im Verzug, zumindest 4 Wochen vor dem beabsichtigten Beginn von Errichtungs-, Erhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten schriftlich an ihre Adressen zu informieren. Weiters verpflichtet sich die Stadtgemeinde Gföhl, jegliche Arbeiten möglichst schonend durchzuführen und tunlichst ohne Unterbrechungen sowie Beeinträchtigungen der Nutzung des Grundstückes Nr. 784/4 vorzugehen und allfällige Schäden, die auf dem Grundstück im Zusammenhang mit Arbeiten entstehen, nach Abschluss derselben auf eigene Kosten umgehend fachgerecht zu beheben und den früheren Zustand wiederherzustellen. Die Kosten im Zusammenhang mit Errichtung, Überprüfung, Wartung und Reparatur sowie allfälliger Austausch- und Umbauarbeiten der Anlagen trägt die Stadtgemeinde Gföhl.

IV.

UNENTGELTLICHKEIT

Ein Entgelt für die Einräumung der Dienstbarkeiten gemäß Vertragspunkt II. wird nicht vereinbart.

V.

EINVERLEIBUNGSEKTLÄRUNG

Mag. Matthias Lechner, geb. 01.08.1981, und Katharina Lechner, geb. 13.07.1980, erteilen ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass auf Grund dieses Vertrages ob dem Grundstück Nr. 784/4, für welches Grundstück eine neue Einlagezahl im Grundbuch 12012 Gföhl eröffnet wird, als dienendem Grundstück

- a) die Dienstbarkeit des Leitungsrechtes gemäß Vertragspunkt C II. 1. a) und
 - b) die Dienstbarkeit des Leitungsrechtes gemäß Vertragspunkt C II. 1. b)
- je zu Gunsten der Stadtgemeinde Gföhl als Berechtigte grundbücherlich einverleibt wird.

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR SÄMTLICHE VERTRÄGE (A, B und C)

I.

KOSTEN

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten trägt die Stadtgemeinde Gföhl.

Christoph Lechner, geb. 18.07.1977, Mag. Matthias Lechner, geb. 01.08.1981, und Katharina Lechner, geb. 13.07.1980, verpflichten sich zur ungeteilten Hand zur Leistung eines Kostenbeitrages im Ausmaß eines Drittels der Gesamtkosten. Der zu leistende Kostenbeitrag beläuft sich entgegen der am 28.12.2010 unterfertigten Vereinbarung auf EUR 569,72 (exkl. Ust).

Allenfalls durch den Realteilungsvertrag ausgelöste Gebühren und Abgaben (insbesondere Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr) tragen Christoph Lechner, Mag. Matthias Lechner und Katharina Lechner alleine im Innenverhältnis zur ungeteilten Hand.

II.

AUSFERTIGUNGEN

Dieser Vertrag wird in einem Original ausgefertigt, welches Christoph Lechner erhält. Mag. Matthias Lechner, Katharina Lechner und die Stadtgemeinde Gföhl erhalten eine (unbeglaubigte) Kopie.

III.

VOLLMACHT

Sämtliche Vertragsparteien erteilen dem Vertragsrichter Mag. Günther Katzensteiner, Rechtsanwalt in 3500 Krems/D., Gartenaugasse 3, Vollmacht und ermächtigen ihn zur Verwirklichung des Vertragswillens alle Erklärungen abzugeben, die zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erforderlich sind, dies einschließlich allfälliger Ergänzungen oder Berichtigungen dieses Vertrages.

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Redner: GR. Leopold Ganser

Gemeinderat am 27.03.2012:
Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

12.	6-VTVF-000-(11-0044)0001-11	Gföhl, Gemeindestraße Steinweg, Gst. 783/2, EZ 88, KG 12012 Gföhl, Genehmigung, Widmung der neuen Teilfläche als Gemeindestraße, Öffentliches Gut, gemäß der Vermessungsurkunde GZ 2608/11, vom 14.12.2011, des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, Dipl. Ing. Herbert Egger, 3550 Langenlois, Kremser Straße 3, Beschlussfassung	72 004
-----	-----------------------------	--	--------

Gföhl, Gemeindestraße Steinweg, Gst. 783/2, EZ 88, KG 12012 Gföhl, Genehmigung, Widmung der neuen Teilfläche als Gemeindestraße, Öffentliches Gut, gemäß der Vermessungsurkunde GZ 2608/11, vom 14.12.2011, des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, Dipl. Ing. Herbert Egger, 3550 Langenlois, Kremser Straße 3.

Stadtrat am 20.03.2012:
Antrag von StR. Siegfried König:
Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl fasst in der Sitzung am 27.03.2012 folgenden Beschluss:

- Das in der Vermessungsurkunde GZ 2608/11, vom 14.12.2011, vom Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, Dipl. Ing. Herbert Egger, 3550 Langenlois, Kremser Straße 3, angeführte Trennstück 1 wird vom Grundstück 784/1, EZ 936, KG 12012 Gföhl, abgeschrieben, als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet und dem Grundstück 783/2, KG 12012 Gföhl, Öffentliches Gut, Stadtgemeinde Gföhl, Gemeindestraße, zugeschrieben.
- Die Vermessungsurkunde GZ 2608/11, vom 14.12.2011, vom Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, Dipl. Ing. Herbert Egger, 3550 Langenlois, Kremser Straße 3, ist Bestandteil dieses Beschlusses, welcher im Rathaus während der Amtsstunden zur Einsicht aufliegt. Gegen eine Verbücherung nach § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand. Die Straßenanlage ist in der Natur hergestellt.

Beschluss: Mehrstimmig befürwortet.
Dafür: ÖVP und FPÖ Stadträte
Stimmhaltung: SPÖ Stadträte

Gemeinderat am 27.03.2012:
Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

13.	6-VTVF-000-(07-0141)0013-12	Gföhl, Gemeindestraße Liebenbergergasse, Gst. 65/4, EZ 88, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Ankauf und Verkauf von Teilflächen sowie Übernahme ins Öffentliche Gut, gemäß der Vermessungsurkunde GZ 4054/11, vom 21.02.2012, des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, Dipl. Ing. Josef Gaisbauer, 3500 Krems/D, Dreifaltigkeitsplatz 1, Beschlussfassung	73 008
-----	-----------------------------	---	--------

Gföhl, Gemeindestraße Liebenbergergasse, Gst. 65/4, EZ 88, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Ankauf und Verkauf von Teilflächen sowie Übernahme ins Öffentliche Gut, gemäß der Vermessungsurkunde GZ 4054/11, vom 21.02.2012, des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, Dipl. Ing. Josef Gaisbauer, 3500 Krems/D, Dreifaltigkeitsplatz 1.

Stadtrat am 20.03.2012:
Antrag von StR. Siegfried König:

- Grundstück 66/1, EZ 133, KG 12012 Gföhl, Eigentümer Martin Berger, geb. 24.06.1972, 3542 Gföhl, Wurfenthalstraße 21, Ankauf des Trennstückes 1, Fläche 27 m² Kaufpreis pro m² € 1,95, Gesamtkaufpreis € **52,65**. Lastenfreie Abschreibung und Zuschreibung zum Gst. 65/4, KG 12012 Gföhl, Öffentliches Gut, Stadtgemeinde Gföhl.

- Grundstück 65/4, EZ 688, KG 12012 Gföhl, Eigentümer Stadtgemeinde Gföhl, 3542 Gföhl, Verkauf des Trennstückes 4, Fläche 83 m² Kaufpreis pro m² € 1,95, Gesamtpreis € **161,85**. Lastenfreie Abschreibung und Zuschreibung zum Gst. 66/1, EZ 133, KG 12012 Gföhl, Eigentümer Martin Berger, geb. 24.06.1972, 3542 Gföhl, Wurfenthalstraße 21.
- Grundstück 201/1, EZ 415, KG 12012 Gföhl, Eigentümer Stadtgemeinde Gföhl, 3542 Gföhl, lastenfreie Abschreibung des Trennstückes 3, und Zuschreibung zum Gst. 65/4, KG 12012 Gföhl, Öffentliches Gut, Stadtgemeinde Gföhl.
- Grundstück 193/1, EZ 88, KG 12012 Gföhl, Gemeindefstraße (Gartengasse), Öffentliches Gut Stadtgemeinde Gföhl, lastenfreie Abschreibung des Trennstückes 2, und Zuschreibung zum Gst. 65/4, KG 12012 Gföhl, Gemeindefstraße, Öffentliches Gut, Stadtgemeinde Gföhl.

Grundlage ist die Vermessungsurkunde GZ 4054/11, vom 21.02.2012, des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl. Ing. Josef Gaisbauer, 3500 Krems/D, Dreifaltigkeitsplatz 1.

Beschluss: Mehrstimmig befürwortet.
 Dafür: ÖVP und FPÖ Stadträte
 Stimmenthaltung: SPÖ Stadträte

Gemeinderat am 27.03.2012:
 Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

14.	6-VTVF-000-(07-0141)0002-12	Gföhl, Gemeindefstraße Liebenberggasse, Gst. 65/4, EZ 88, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Widmung als Gemeindefstraße, Öffentliches Gut, gemäß der Vermessungsurkunde GZ 4054/11, vom 21.02.2012, des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, Dipl. Ing. Josef Gaisbauer, 3500 Krems/D, Dreifaltigkeitsplatz 1, Beschlussfassung	73 009
------------	-----------------------------	---	--------

Stadtrat am 20.03.2012:
 Antrag von StR. Siegfried König:
 Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl fasst in der Sitzung am 27.03.2012 folgenden Beschluss:

- Das in der Vermessungsurkunde angeführte Trennstück 1, Grundstück 66/1, EZ 133, KG Gföhl, wird als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet und dem Grundstück 65/4, KG 12012 Gföhl, Öffentliches Gut, Stadtgemeinde Gföhl, Gemeindefstraße, zugeschrieben.
- Das in der Vermessungsurkunde angeführte Trennstück 3, Grundstück 201/1, EZ 415, KG Gföhl, wird als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet und dem Grundstück 65/4, KG 12012 Gföhl, Öffentliches Gut, Stadtgemeinde Gföhl, Gemeindefstraße, zugeschrieben.
- Das in der Vermessungsurkunde angeführte Trennstück 2, Grundstück 193/1, EZ 88, KG Gföhl, öffentliche Verkehrsfläche, wird dem Grundstück 65/4, KG 12012 Gföhl, Öffentliches Gut, Stadtgemeinde Gföhl, Gemeindefstraße, zugeschrieben.
- Die Vermessungsurkunde GZ 4054/11, vom 21.02.2012, des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, Dipl. Ing. Josef Gaisbauer, 3500 Krems/D, Dreifaltigkeitsplatz 1, ist Bestandteil dieses Beschlusses, welcher im Rathaus während der Amtsstunden zur Einsicht aufliegt. Gegen eine Verbücherung nach § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand. Die Straßenanlage ist in der Natur hergestellt.

Beschluss: Mehrstimmig befürwortet.
 Dafür: ÖVP- und FPÖ-Stadträte
 Stimmenthaltung: SPÖ-Stadträte

Gemeinderat am 27.03.2012:
 Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

15.	6-VTVF-000-(07-0452)0006-11	Gföhleramt, Begleitweg Gst. 781/4, 1102/2 und 1892/4, KG 12013 Gföhleramt, Genehmigung Ankauf von Grundflächen und Übernahme ins Öffentliche Gut, gemäß der Vermessungsurkunde BD3-V-32929 vom 11.11.2011 des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Geoinformation, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Beschlussfassung	72 005
------------	-----------------------------	--	--------

Gföhleramt, Begleitweg Gst. 781/4, 1102/2 und 1892/4, KG 12013 Gföhleramt, Genehmigung Ankauf von Grundflächen und Übernahme in Öffentliches Gut, gemäß der Vermessungsurkunde BD3-V-32929, vom 11.11.2011, des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Geoinformation, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Stadtrat am 20.03.2012:
Antrag von Vbgm. Ludmilla Etzenberger:

- Grundstück 781/4 NEU, KG 12013 Gföhleramt, Gemeindestraße, Übernahme der Trennstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 in die Erhaltung und Verwaltung der Stadtgemeinde Gföhl, Öffentliches Gut, Stadtgemeinde Gföhl.
- Grundstück 1102/2, EZ 467, KG 12013 Gföhleramt, Gemeindestraße, Übernahme des Trennstückes 15. Ankauf und Übernahme der Trennstücke 16 und 17 (255 m²), Kaufpreis € 637,50, in die Erhaltung und Verwaltung der Stadtgemeinde Gföhl, Öffentliches Gut, Stadtgemeinde Gföhl.
- Grundstück 1892/4 NEU, KG 12013 Gföhleramt, Gemeindestraße, Übernahme des Trennstückes 14. Ankauf und Übernahme der Trennstücke 11, 12 und 13 (3.046 m²) Kaufpreis € 7.615,00, in die Erhaltung und Verwaltung der Stadtgemeinde Gföhl, Öffentliches Gut, Stadtgemeinde Gföhl.

Grundlage ist die Vermessungsurkunde gemäß BD3-V-32929, vom 11.11.2011, des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Geoinformation, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1.

Beschluss: Mehrstimmig befürwortet.
Dafür: ÖVP- und FPÖ-Stadträte
Stimmhaltung: SPÖ-Stadträte

Redner: GR. Leopold Ganser

Gemeinderat am 27.03.2012:
Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

16.	6-VTVF-000-(07-0452)0005-11	Gföhleramt, Begleitweg Gst. 781/4, 1102/2 und 1892/4, KG 12013 Gföhleramt, Genehmigung Widmung als Gemeindestraße, Öffentliches Gut, gemäß der Vermessungsurkunde BD3-V-32929, vom 11.11.2011, des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Geoinformation, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Beschlussfassung	72 006
------------	-----------------------------	---	--------

Gföhleramt, Begleitweg Gst. 781/4, 1102/2 und 1892/4 KG 12013 Gföhleramt, Genehmigung Widmung als Gemeindestraße, Öffentliches Gut, gemäß der Vermessungsurkunde BD3-V-32929, vom 11.11.2011, des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Geoinformation, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1.

Stadtrat am 20.03.2012:
Antrag von Vbgm. Ludmilla Etzenberger:
Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl fasst in der Sitzung am 27.03.2012 folgenden Beschluss:

- Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung BD3, GZ 32929, KG Gföhleramt, angeführten Trennstücke 1 bis 16 sowie die Grundstücke 781/4 und 1892/4 werden ins Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Gföhl, Gemeindestraße, übernommen.
- Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindegemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf. Gegen eine Verbücherung nach § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand. Die Straßenanlagen sind in der Natur hergestellt.

Beschluss: Mehrstimmig befürwortet.
 Dafür: ÖVP- und FPÖ-Stadträte
 Stimmenthaltung: SPÖ-Stadträte

Gemeinderat am 27.03.2012:
 Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

17.	8-UWAW-000-(09-0243)0006-12	Abwassergenossenschaft Rotkreuzweg, Genehmigung "Gelbe Linie Plan" für den Entsorgungsbereich betreffend vor dem 1.4.1993 bestehende Objekte, Baufl. .208, Gst. 950/2, KG 12012 Gföhl, Gst. 437/1 und 437/2, KG 12013 Gföhleramt, Beschlussfassung	73 014
------------	-----------------------------	--	--------

Abwassergenossenschaft Rotkreuzweg, Genehmigung "Gelbe Linie" für den Entsorgungsbereich betreffend vor dem 1.4.1993 bestehende Objekte, Baufl. .208, Gst. 950/2, KG 12012 Gföhl, Gst. 437/1 und 437/2, KG 12013 Gföhleramt.

Stadtrat am 20.03.2012:
 Antrag von StR. Siegfried König:
 Der mit Umrahmung einer „Gelben Linie“ dargestellte öffentliche Entsorgungsbereich gemäß Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft idgF beinhaltet nur rechtskräftige Bau- und landwidmungen oder bestehende Objekte bis zum 1.4.1993. Die festgelegte Abwasserentsorgung für diesen Entsorgungsbereich betreffend die Liegenschaften Baufl. .208, Gst. 950/2, KG 12012 Gföhl, und Gst. 437/1 und 437/2, KG 12013 Gföhleramt, stellt die Umsetzung der technisch, wirtschaftlich und ökologisch besten Lösung dar. Dieser einmalig festgelegte Entsorgungsbereich vom Datum 27.03.2012 ist für den gewählten zukünftigen Betrachtungszeitraum von max. 15 Jahren für künftige Fördersatzermittlungen unveränderlich gültig.

Diesem Beschluss liegt der „GELBE LINIE PLAN Rotkreuzweg“, GZ 3652-6A vom 30.01.2012 der DI Groißmaier & Partner Ziviltechniker GmbH, 3100 St. Pölten, Dr. Lustkandl-Gasse 2, zugrunde.

Beschluss: Mehrstimmig befürwortet.
 Dafür: ÖVP- und FPÖ-Stadträte
 Stimmenthaltung: SPÖ-Stadträte

Gemeinderat am 27.03.2012:
 Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

18.	6-UWWA-000-(07-0110)0003-12	Hochwasserschutz Obermeisling Bereich Kaufmannbrücke, Benützung öffentliches Wassergut, Parz. 225/1, 225/3, 225/4, alle EZ 92, KG Obermeisling und Gst. 2164, EZ 421, KG Nöhagen, Genehmigung Vertrag Zl. WA1-ÖWG-25129/060-2012, Beschlussfassung	73 013
------------	-----------------------------	--	--------

Hochwasserschutz Obermeisling Bereich Kaufmannbrücke, Benützung öffentliches Wassergut, Parz. 225/1, 225/3, 225/4, alle EZ 92, KG Obermeisling, und Gst. 2164, EZ 421, KG Nöhagen, Genehmigung Vertrag Zl. WA1-ÖWG-25129/060-2012

Stadtrat am 20.03.2012:

Antrag von StR. Siegfried König:

Genehmigung des vorliegenden Vertrages, GZ. WA1-ÖWG-25129/060-2012, für die Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut Parz. 225/1, 225/3, 225/4, alle EZ 92 KG Obermeisling und Gst. 2164, EZ 421, KG Nöhagen, für die Errichtung, dem Bestand, dem Betrieb und der Erhaltung von schutzwasserbaulichen Maßnahmen und Anlagen sowie einer Brücke über den Kremsfluss (so genannte „Kaufmannbrücke“), zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau), vertreten durch den Landeshauptmann von Niederösterreich als Verwalter des öffentlichen Wassergutes und der Stadtgemeinde Gföhl als Vertragsnehmerin.

Vertragsinhalt siehe **Beilage C** zu diesem Tagesordnungspunkt.

Beschluss: Mehrstimmig befürwortet.

Dafür: ÖVP- und FPÖ-Stadträte

Stimmenthaltung: SPÖ-Stadträte

Redner:

GR. Johannes Pernerstorfer, MBA, Dipl. Bw., GR. Leopold Ganser, StR. Siegfried König

Gemeinderat am 27.03.2012:

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

19.	8-UWWA-000-(08-0828)0009-12	Wasserversorgung Gföhl Süd, Brunnen Untermeisling, Herstellung der technischen Anlagen, Aufbereitungsanlage, Transportleitung, Ausschreibung der Arbeiten, Beschlussfassung	73 005
------------	-----------------------------	---	--------

Wasserversorgung Gföhl Süd, Brunnen Untermeisling, Herstellung der technischen Anlagen, Aufbereitungsanlage, Transportleitung, Ausschreibung der Arbeiten, geschätzte Baukosten € 315.000. Der im Jahr 2009 errichtete Bohrbrunnen DN 150, mit einer Tiefe von 30 Meter, befindet sich auf dem Gemeindegrundstück 179/1, EZ 185, KG 12030 Untermeisling. Die wasserrechtliche Konsenswassermenge für Ausbaustufe 1 beträgt 5,0 l/s. Wegen der diesjährigen Trockenheit sollte zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit der Brunnenausbau so rasch als möglich in Angriff genommen werden. Dazu kommt noch der Umstand, dass eine im März d.J. durchgeführte Untersuchung des bestehenden Horizontalfilterbrunnens in Hohenstein (Hauptwasserspender für die Stadt Gföhl) ergeben hat, dass das 30 Meter lange Filterrohr teilweise versandet und in etwa auf halber Länge mit Wurzeln durchwachsen ist.

Stadtrat am 20.03.2012:

Antrag von StR. Siegfried König:

Ausschreibung der Arbeiten für die Herstellung der technischen Anlagen, Aufbereitungsanlage und Transportleitung für den Brunnen Untermeisling. Betreffend Finanzierung ist gleichzeitig mit der Auftragserteilung für das a.o. Vorhaben Wasserversorgung ein entsprechender Nachtragsvoranschlag vorzulegen. Geschätzte Baukosten € 315.000,-.

Beschluss: Mehrstimmig befürwortet.

Dafür: ÖVP- und FPÖ-Stadträte

Stimmenthaltung: SPÖ-Stadträte

Redner:

GR. Leopold Ganser, StR. Siegfried König und StR. Günter Steindl

Gemeinderat am 27.03.2012:

Beschluss: Antrag des Stadtrates mehrstimmig genehmigt.

Dafür: ÖVP-, SPÖ-, FPÖ- und WfG-Gemeinderäte (GR. Pernerstorfer und GR. Lechner)

Stimmenthaltung: GR. Leopold Ganser

Zusatzantrag von GR. Leopold Ganser:

Erstellung eines nachvollziehbaren Finanzierungsplanes für die Errichtungskosten vor der Ausschreibung der Arbeiten.

Der Vorsitzende hat das Schreiben für den Sitzungsakt als **Beilage D** übernommen.

Beschluss: Antrag bleibt in der Minderheit.

Dafür: SPÖ- und WFG-Gemeinderatsmitglieder

Dagegen: ÖVP- und FPÖ-Gemeinderatsmitglieder

20.	8-UWWA-000-(08-0828)0001-12	Wasserversorgung Gföhl Süd, Brunnen Untermeisling, Herstellung der technischen Anlagen, Aufbereitungsanlage, Transportleitung, Auftragsvergabe für örtliche Bauleitung, Beschlussfassung	73 004
------------	-----------------------------	--	--------

Wasserversorgung Gföhl Süd, Brunnen Untermeisling, Herstellung der technischen Anlagen, Aufbereitungsanlage, Transportleitung, Auftragsvergabe für örtliche Bauleitung

Angebote:

TB Ing. Wilhelm Seidl, 3500 Krems

€ 24.600,00 exkl. MwSt. – 2 % Skonto

Henninger & Partner, 3500 Krems

€ 28.200,00 exkl. MwSt.

KO-Bau Ing. Christian Kopetzky, 3552 Lengdenfeld

€ 28.350,00 exkl. MwSt.

Stadtrat am 20.03.2012:

Antrag von StR. Siegfried König:

Auftrag für örtliche Bauleitung an TB Ing. Wilhelm Seidl, 3500 Krems, gemäß dem Angebot vom 23.01.2012, Auftragssumme Bauleitung und BauKG: € 24.108,00 exkl. MwSt.

Beschluss: Mehrstimmig befürwortet.

Dafür: ÖVP- und FPÖ-Stadträte

Stimmhaltung: SPÖ-Stadträte

Redner:

GR. Leopold Ganser

Gemeinderat am 27.03.2012:

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

21.	8-UWAW-000-(08-0822)0010-11	Abwasserbeseitigung KG Neubau, Neuerrichtung des Regen- und Schmutzwasserkanals mit Kläranlage, Ausschreibung der Erd- und Baumeisterarbeiten, Beschlussfassung	73 006
------------	-----------------------------	---	--------

Abwasserbeseitigung KG Neubau, Neuerrichtung des Regen- und Schmutzwasserkanals mit Kläranlage, Ausschreibung der Erd- und Baumeisterarbeiten.

Stadtrat am 20.03.2012:

Antrag von StR. Siegfried König:

Ausschreibung der Arbeiten für die Abwasserbeseitigungsanlagen in der KG Neubau, Errichtung von Kläranlage und Schmutzwasserkanalisation sowie Errichtung von Regenwasserkanalisation. Geschätzte Baukosten, Schmutz- und Regenwasserkanal € 280.000,-- | Kläranlage € 120.000,-- | o.M.

Beschluss: Mehrstimmig befürwortet.

Dafür: ÖVP- und FPÖ-Stadträte

Stimmhaltung: SPÖ-Stadträte

Redner:

GR. Leopold Ganser und GR. Dr. Dietmar Gamper

Gemeinderat am 27.03.2012:

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

22.	8-UWAW-000-(10-0285)0002-12	Abwasserbeseitigung Stadt Gföhl, Neuerrichtung Trennkanalisation im Ortskern Einzugsgebiet "C" und "D", Ausschreibung der Erd- und Baumeisterarbeiten, Beschlussfassung	65 017
------------	-----------------------------	---	--------

Abwasserbeseitigung Stadt Gföhl, Neuerrichtung Trennkanalisation im Ortskern Einzugsgebiet "C" und "D", Ausschreibung der Erd- und Baumeisterarbeiten

Stadtrat am 20.03.2012:

Antrag von StR. Siegfried König:

Abwasserbeseitigung Stadt Gföhl, Neuerrichtung Trennkanalisation im Ortskern Einzugsgebiet "C" und "D", Ausschreibung der Erd- und Baumeisterarbeiten. Geschätzte Baukosten € 265.000,--.

Beschluss: Mehrstimmig befürwortet.

Dafür: ÖVP- und FPÖ-Stadträte

Stimmhaltung: SPÖ-Stadträte

Redner: GR. Leopold Ganser

Gemeinderat am 27.03.2012:

Beschluss: Antrag des Stadtrates mehrstimmig genehmigt.

Dafür: ÖVP-, FPÖ- und SPÖ-Gemeinderatsmitglieder

Stimmhaltung: WFG-Gemeinderatsmitglieder

23.	3-BFBA-000-(11-0001)0001-11	Buchprojekt „Waldämter der Herrschaft Gföhl“, Entscheidung über Förderansuchen vom 25.07.2011, Walter Enzinger, 3542 Gföhl, Jaidhofer Gasse 14, Beschlussfassung	68 011
------------	-----------------------------	--	--------

Buchprojekt „Waldämter der Herrschaft Gföhl“, Entscheidung über Förderansuchen vom 25.07.2011, Walter Enzinger, 3542 Gföhl, Jaidhofer Gasse 14

Stadtrat am 20.03.2012:

Antrag von StR. Mag. Maria Gußl:

Genehmigung einer Förderung in der Höhe von € 1.000,- für das Buchprojekt „Waldämter der Herrschaft Gföhl“ an Herrn Walter Enzinger, 3542 Gföhl, Jaidhofer Gasse 14. Veröffentlichungspflicht: "Mit herzlicher Unterstützung der Stadtgemeinde Gföhl"
Der Antrag hat im Stadtrat keine Mehrheit gefunden.

Antrag von StR. Siegfried König:

Genehmigung einer Förderung in der Höhe von € 1.500,-- für das Buchprojekt „Waldämter der Herrschaft Gföhl“ an Herrn Walter Enzinger, 3542 Gföhl, Jaidhofer Gasse 14. Veröffentlichungspflicht: "Mit herzlicher Unterstützung der Stadtgemeinde Gföhl"
Der Antrag hat im Stadtrat keine Mehrheit gefunden.

Gemeinderat am 27.03.2012:

Antrag von StR. Mag. Maria Gußl

Förderung 1.000,--

Beschluss: Antrag mehrstimmig genehmigt.

Dafür: ÖVP- und SPÖ-Gemeinderatsmitglieder und GR. Leopold Ganser

Stimmhaltung: GR. Johannes Pernerstorfer und GR. Gottfried Lechner

Dagegen: StR. Siegfried König

Abänderungsantrag von StR. Siegfried König:

Förderung 1.500,--

Obsolet

24.	6-VTVF-000-(07-0430)0007-12	Rastbach, Gemeindestraße, Gst. 648/1, EZ 195, KG 12040 Rastbach, Genehmigung Abtretung von Teilflächen in das öffentliche Wassergut, Übernahme von Teilflächen ins öffentliche Gut, Stadtgemeinde Gföhl, gemäß dem Teilungsplan, Reislingbach km 0,0 - 0,2, BD3-V-32697-A vom 28.10.2011, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, Beschlussfassung
------------	-----------------------------	---

Rastbach, Gemeindestraße, Gst. 648/1, EZ 195, KG 12040 Rastbach, Genehmigung Abtretung von Teilflächen an das Öffentliche Wassergut, Übernahme von Teilflächen ins Öffentliche Gut, Stadtgemeinde Gföhl, gemäß dem Teilungsplan, Reislingbach km 0,0 - 0,2, BD3-V-32697-A vom 28.10.2011, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation.

Stadtrat am 20.03.2012:

Antrag von StR. Siegfried König:

- Grundstück 648/1, KG 12040 Rastbach, Gemeindestraße, Zuschreibung der Trennstücke 42, 43, 46, 50 und 53 in die Erhaltung und Verwaltung der Stadtgemeinde Gföhl, Öffentliches Gut Stadtgemeinde Gföhl.
- Grundstück 648/1, KG 12040 Rastbach, Gemeindestraße, Abschreibung der Trennstücke 47 und 52 und dessen Zuschreibung zum Grundstück 667/7 NEU, KG 12040 Rastbach, Republik Österreich, Öffentliches Wassergut.

Grundlage ist die Vermessungsurkunde gemäß BD3-V-32697 A, vom 28.10.2011, des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Geoinformation, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1.

Beschluss: Mehrstimmig befürwortet.

Dafür: ÖVP- und FPÖ-Stadträte

Stimmenthaltung: SPÖ-Stadträte

Gemeinderat am 27.03.2012:

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

25.	6-VTVF-000-(07-0430)0006-12	Rastbach, Gemeindestraße, Gst. 648/1, EZ 195, KG 12040 Rastbach, Genehmigung Widmung und Entwidmung von öffentlichen Verkehrsflächen, Gemeindestraße, Öffentliches Gut, Stadtgemeinde Gföhl, gemäß dem Teilungsplan, Reislingbach km 0,0 - 0,2, BD3-V-32697-A vom 28.10.2011, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, Beschlussfassung
------------	-----------------------------	---

Rastbach, Gemeindestraße, Gst. 648/1, EZ 195, KG 12040 Rastbach, Genehmigung Widmung und Entwidmung von öffentlichen Verkehrsflächen, Gemeindestraße, Öffentliches Gut, Stadtgemeinde Gföhl, gemäß dem Teilungsplan, Reislingbach km 0,0 - 0,2, BD3-V-32697-A, vom 28.10.2011, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation.

Stadtrat am 20.03.2012:

Antrag von StR. Siegfried König:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl fasst in der Sitzung am 27.03.2012 folgenden Beschluss:

- Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung BD3, GZ. BD3-V-32697 A KG 12040 Rastbach, angeführten Trennstücke 47 und 52 werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen. Der restliche Teil des im Öffentlichen Gut befindlichen Grundstückes 648/1, KG 12040 Rastbach, verbleibt im Öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung.

- Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung BD3, GZ. BD3-V-32697 A, KG 12040 Rastbach, angeführten Trennstücke 42 , 43, 46, 49, 50 und 53 werden ins Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Gföhl übernommen und dem Gst. 648/1, EZ 195, KG 12040 Rastbach, Gemeindestraße, zugeschrieben.
- Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindegemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf. Gegen eine Verbücherung nach § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand. Die Straßenanlagen sind in der Natur hergestellt.

Beschluss: Mehrstimmig befürwortet.
 Dafür: ÖVP- und FPÖ-Stadträte
 Stimmenthaltung: SPÖ-Stadträte

Gemeinderat am 27.03.2012:
 Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

26.	8-VVLV-000-(10-0272)0002-12	Moritzreith, Gemeindestraße, Gst. 1216, EZ 199, KG 12033 Moritzreith, Genehmigung Abtretung von Teilflächen in das öffentliche Wassergut, Übernahme von Teilflächen ins Öffentliche Gut, Stadtgemeinde Gföhl, gemäß dem Teilungsplan, Reislingbach km 0,0 - 0,2, BD3-V-32697-B, vom 28.10.2011, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, Beschlussfassung
------------	-----------------------------	---

Moritzreith, Gemeindestraße, Gst. 1216, EZ 199, KG 12033 Moritzreith, Genehmigung Abtretung von Teilflächen an das öffentliche Wassergut, Übernahme von Teilflächen ins Öffentliche Gut, Stadtgemeinde Gföhl, gemäß dem Teilungsplan, Reislingbach km 0,0 - 0,2, BD3-V-32697-B, vom 28.10.2011, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation.

Stadtrat am 20.03.2012:
 Antrag von StR. Siegfried König:

- Grundstück 1216, KG 12033 Moritzreith, Gemeindestraße, Zuschreibung des Trennstückes 22 in die Erhaltung und Verwaltung der Stadtgemeinde Gföhl, Öffentliches Gut Stadtgemeinde Gföhl.
- Grundstück 1216, KG 12033 Moritzreith, Gemeindestraße, Abschreibung der Trennstücke 20 und 21 und dessen Zuschreibung zum Grundstück 1238/4 NEU, KG 12033 Moritzreith, Republik Österreich, Öffentliches Wassergut.

Grundlage ist die Vermessungsurkunde gemäß BD3-V-32697 B, vom 28.10.2011, des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Geoinformation, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1.

Beschluss: Mehrstimmig befürwortet.
 Dafür: ÖVP- und FPÖ-Stadträte
 Stimmenthaltung: SPÖ-Stadträte

Gemeinderat am 27.03.2012:
 Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

27.	8-VVLV-000-(10-0272)0001-12	Moritzreith, Gemeindestraße, Gst. 1216, EZ 199, KG 12033 Moritzreith, Genehmigung Widmung und Entwidmung von öffentlichen Verkehrsflächen, Gemeindestraße, Öffentliches Gut, Stadtgemeinde Gföhl, gemäß dem Teilungsplan, Reislingbach km 0,0 - 0,2, BD3-V-32697-B vom 28.10.2011, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, Beschlussfassung
------------	-----------------------------	--

Stadtrat am 20.03.2012:

Antrag von StR. Siegfried König:

Moritzreith, Gemeindestraße, Gst. 1216, EZ 199, KG 12033 Moritzreith, Genehmigung Widmung und Entwidmung von öffentlichen Verkehrsflächen, Gemeindestraße, Öffentliches Gut, Stadtgemeinde Gföhl, gemäß dem Teilungsplan, Reislingbach km 0,0 - 0,2, BD3-V-32697 B, vom 28.10.2011, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl fasst in der Sitzung am 27.03.2012 folgenden Beschluss:

- Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung BD3, GZ. BD3-V-32697 B, KG 12033 Moritzreith, angeführten Trennstücke 20 und 21 werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen. Der restliche Teil des im öffentlichen Gut befindlichen Grundstückes 1216, KG 12033 Moritzreith, verbleibt im Öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung.
- Das in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung BD3, GZ. BD3-V-32697 B, KG 12033 Moritzreith, angeführte Trennstück 22 wird ins Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Gföhl übernommen und dem Gst. 1216, EZ 199, KG Moritzreith, Gemeindestraße, zugeschrieben.
- Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindegamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf. Gegen eine Verbücherung nach § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand. Die Straßenanlagen sind in der Natur hergestellt.

Grundlage ist die Vermessungsurkunde gemäß BD3-V-32697 B, vom 28.10.2011, des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Geoinformation, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1.

Beschluss: Mehrstimmig befürwortet.

Dafür: ÖVP- und FPÖ-Stadträte

Stimmhaltung: SPÖ-Stadträte

Gemeinderat am 27.03.2012:

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

28.	6-VTGR-000-(12-0001)0001-12	Katastralgemeinde Grenzänderung KG Rastbach / KG Moritzreith, gemäß dem Teilungsplan, Reislingbach km 0,0 - 0,2, BD3-V-32697, vom 28.10.2011, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, Beschlussfassung
------------	-----------------------------	---

32 027

Katastralgemeinde Grenzänderung KG Rastbach / KG Moritzreith, gemäß dem Teilungsplan, Reislingbach km 0,0 - 0,2, BD3-V-32697-A, vom 28.10.2011, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation.

Stadtrat am 20.03.2012:

Antrag von StR. Siegfried König:

Genehmigung Änderung Katastralgemeindegrenze gemäß Erläuterungsbericht und Grenzverlaufsbeschreibung:

- Erläuterungsbericht:
Die Katastralgemeindegrenze zwischen den Katastralgemeinden Rastbach (KG.Nr. 12040) und Moritzreith (KG.Nr. 12033) verläuft in der Mitte des Reislingbaches. Durch den Ausbau des Reislingbaches durch die NÖ Wasserbauabteilung wurde dessen Verlauf in der Natur verändert. Auf Grund dieser Baumaßnahme ergibt sich die Möglichkeit einer Änderung der Katastralgemeindegrenze, bei der nach Stand der Volkszählung 2001 keine Einwohner betroffen sind.
- Grenzverlaufsbeschreibung:
Änderung der Grenze zwischen der Katastralgemeinde Rastbach und der Katastralgemeinde Moritzreith.

Durch den Ausbau des Reislingbaches durch die NÖ Wasserbauabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung wurde dessen Verlauf in der Natur verändert. Auf Grund dieser Änderung wurde vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, der Plan GZ 32697 ausgearbeitet.

Dabei wurde die neue Katastralgemeindegrenze wie folgt festgelegt:
Die neue Grenze verläuft vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt 1741 geradlinig über die Punkte 1533, 1745, 1537, 1750, 1753, 1754, 1758, 1761 und 1550 bis zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt 1553.

Die durch die GZ 32697 A, KG Rastbach, entstehenden Grundstücke 667/5, 667/6 und 667/8 sollen in die KG Moritzreith übertragen werden. Die durch die GZ 32697 B, KG Moritzreith, entstehenden Grundstücke 1238/2, 1238/5, 1238/3 und 1238/4 sollen in die KG Rastbach übertragen werden.

Beschluss: Mehrstimmig befürwortet.
Dafür: ÖVP- und FPÖ-Stadträte
Stimmenthaltung: SPÖ-Stadträte

Gemeinderat am 27.03.2012:
Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

29.	8-UWWA-000-(07-0991)0008-12	Wasserversorgung - Gebühren, Aussetzung der Indexanpassung, Beschlussfassung	74 017
------------	-----------------------------	--	--------

Stadtrat am 20.03.2012:
Antrag von StR. Günter Steindl:
Wasserversorgung - Gebühren, Aussetzung der Indexanpassung ab 01.01.2013
Beschluss: Mehrstimmig befürwortet.
Dafür: SPÖ- und FPÖ-Stadträte
Dagegen: ÖVP-Stadträte

Gemeinderat am 27.03.2012:

Redner:

StR. Günter Steindl, StR. Siegfried König, GR. Johannes Pernerstorfer, Bgm. Ök.-Rat Karl Simlinger, Vbgm. Ludmilla Etzenberger, GR. Dr. med. Dietmar Gamper

Beschluss: Antrag des Stadtrates mehrstimmig genehmigt.
Dafür: ÖVP- und FPÖ-Gemeinderatsmitglieder
Dagegen: SPÖ- und WfG-Gemeinderatsmitglieder
Stimmenthaltung: GR. Dr. med. Dietmar Gamper

Antrag von SPÖ- und WfG-Gemeinderatsfraktionen:
Nach Verlesung des Antrages durch StR. Günter Steindl übernimmt der Vorsitzende das Schreiben für den Sitzungsakt als **Beilage E**.
Aufhebung der Indexanpassung und Gebührensenkung um 5 % ab 01.01.2013

Da der Antrag des Stadtrates mehrstimmig genehmigt wurde, wird über den Antrag nicht mehr abgestimmt.

30.	8-UWAW-000-(08-0862)0017-12	Abwasserkanal - Gebühren, Aussetzung der Indexanpassung, Beschlussfassung	74 018
------------	-----------------------------	---	--------

Stadtrat am 20.03.2012:

Antrag von StR. Günter Steindl:

Abwasserkanal - Gebühren, Aussetzung der Indexanpassung ab 01.01.2013

Beschluss: Mehrstimmig befürwortet.

Dafür: SPÖ -und FPÖ-Stadträte

Dagegen: ÖVP-Stadträte

Gemeinderat am 27.03.2012:

Redner:

StR. Günter Steindl, StR. Siegfried König, GR. Johannes Pernerstorfer, Bgm. Ök.-Rat Karl Simlinger, Vbgm. Ludmilla Etzenberger, GR. Dr. med. Dietmar Gamper

Beschluss: Antrag des Stadtrates mehrstimmig genehmigt.

Dafür: ÖVP- und FPÖ-Gemeinderatsmitglieder

Dagegen: SPÖ- und WfG-Gemeinderatsmitglieder

Stimmhaltung: GR. Dr. med. Dietmar Gamper

Antrag von SPÖ- und WfG-Gemeinderatsfraktionen:

Nach Verlesung des Antrages durch Johannes Pernerstorfer, MBA, Dipl. Bw., übernimmt der Vorsitzende das Schreiben für den Sitzungsakt als **Beilage G**.

Aufhebung der Indexanpassung und Gebührensenkung um 5 % ab 01.01.2013

Da der Antrag des Stadtrates mehrstimmig genehmigt wurde, wird über den Antrag nicht mehr abgestimmt.

31.	0-OIGM-000-(10-0255)0006-12 und 0-OIGM-000-(10-0255)00012-12	Bericht des Prüfungsausschusses über die angesagte Gebärungsprüfung vom 27.12.2011, vom 31.01.2012 bzw. 17.02.2012 und vom 13.03.2012.
------------	--	--

Stadtrat am 20.03.2012:

Gemäß § 82 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.dzt.F. sind dem Gemeinderat die Protokolle über die letzten Prüfungen vom 27.12.2011, 31.01.2012, 17.02.2012 und 13.03.2012, mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters vorzulegen. Somit wird der Gegenstand vom Bürgermeister auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatsitzung gesetzt.

Gemeinderat am 27.03.2012

Prüfbericht vom 27.12.2011:

Antrag des Obmannes GR. Leopold Ganser:

Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes über die angesagte Gebärungsprüfung vom 27.12.2011.

Beschluss: Einstimmig genehmigt

Prüfbericht vom 31.01.2012 und 17.02.2012:

Redner:

GR. Leopold Ganser, StR. Siegfried König und Bgm. Karl Simlinger, LAbg. GR. Josef Edlinger, GR. Karl Geyer, GR. Johannes Pernerstorfer

Antrag des Obmannes GR. Leopold Ganser:

Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes über die angesagte Gebarungsprüfung vom 31.01.2012 und 17.02.2012.

Beschluss: Mehrstimmig genehmigt

Dafür: ÖVP-, SPÖ- und WfG-Gemeinderatsmitglieder

Dagegen: StR. Siegfried König FPÖ

Prüfbericht vom 13.03.2012:

StR. Siegfried König ist während der Verlesung eines Teiles des Protokolles im Sitzungssaal nicht anwesend. StR. Siegfried König ist ab 20.30 Uhr wieder anwesend.

Antrag des Obmannes GR. Leopold Ganser:

Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes über die angesagte Gebarungsprüfung vom 13.03.2012.

Beschluss: Einstimmig genehmigt

32.	9-HRBU-000-(11-0005)0018-12	Rechnungsabschluss 2011 einschließlich Kommunalbetriebe - Genehmigung, Beschlussfassung	74 007
------------	-----------------------------	---	--------

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2011 einschließlich der Kommunalbetriebe der Stadtgemeinde Gföhl ist in der Zeit von 8. bis 22. März 2012 während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde bei Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung des Entwurfs des Rechnungsabschlusses ausgefolgt. Stellungnahmen wurden in dieser Zeit nicht eingebracht.

Stadtrat am 20.03.2012:

Antrag von Vizebgm. Ludmilla Etzenberger:

Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2011, alle außer- und überplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben gegenüber dem Voranschlag 2011, die Zuführung an a.o. Vorhaben, sowie die abgeschlossenen Erläuterungen.

Endsummen des Rechnungsabschlusses:

Ordentlicher Haushalt 2011	Einnahmen / €	Ausgaben / €
Laufendes Soll	5.931.200,01	5.829.777,21
Soll-Überschuss Vorjahr	6.927,48	
Gesamtsummen	5.938.127,49	5.829.777,21
Soll-Überschuss lfd. Jahr		108.350,28

Außerordentlicher Haushalt 2011	Einnahmen / €	Ausgaben / €
Laufendes Soll	582.768,60	562.204,93
Soll-Überschuss Vorjahr	140.351,87	
Soll-Abgang Vorjahr		58.241,16
Gesamtsumme	723.120,47	620.446,09
Soll-Überschuss lfd. Jahr		167.882,28
Soll-Abgang lfd. Jahr	65.207,90	
Ergibt Soll-Überschuss lfd. Jahr		102.674,38

Beschluss: Mehrstimmig befürwortet.

Dafür: ÖVP- und FPÖ-Stadträte

Dagegen: SPÖ-Stadträte

Gemeinderat am 27.03.2012:

Redner:

StR. Günter Steindl, GR. Leopold Ganser, LAbg. GR. Josef Edlinger, Vbgm. Ludmilla Etzenberger und GR. Johannes Pernerstorfer

Beschluss: Antrag mehrstimmig genehmigt.
Dafür: ÖVP- und FPÖ-Gemeinderatsmitglieder
Dagegen: SPÖ- und WfG-Gemeinderatsmitglieder

Die schriftliche Stellungnahme der WfG-Gemeinderatsfraktion, verlesen von GR. Leopold Ganser, wird dem Bürgermeister übergeben und als **Beilage F** zum Akt gegeben.

33.		Berichte
	Bgm. Ök.-Rat Karl Simlinger	Gemeinderatssitzungen 2012, Terminavisos
	Bgm. Ök.-Rat Karl Simlinger	Notar Mag. Wolfgang Hofmann wird nach Gföhl kommen.
	Bgm. Ök.-Rat Karl Simlinger	Informationsveranstaltung zum Thema „Unser Weg von der NÖ Hauptschule zur NÖ Mittelschule“ am 28.03.2012 in Grafenwörth – Bildungsenquête mit LR Mag. Karl Wilfing

Ende der Gemeinderatssitzung: 23.00 Uhr

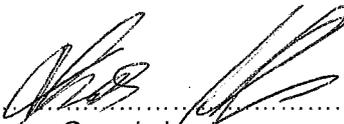
Das gegenständliche Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung des Gemeinderates am *26.06.* 2012 unterfertigt.



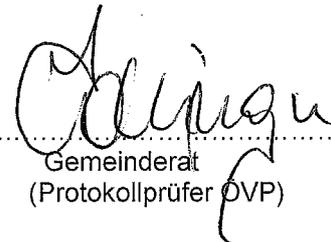
Ök.-Rat Karl Simlinger
(Bürgermeister)



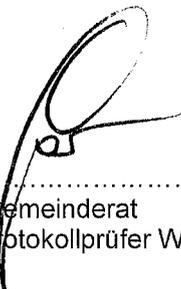
StA.Dir. Anton Deimel
(Schriftführer)



Gemeinderat
(Protokollprüfer SPÖ)



Gemeinderat
(Protokollprüfer ÖVP)



Gemeinderat
(Protokollprüfer WfG)



Gemeinderat
(Protokollprüfer FPÖ)

04.05.2012

Sozialdemokratischer Klub
im Gemeinderat
der Stadtgemeinde Gföhl
Gföhl



Klub der WFG
im Gemeinderat
der Stadtgemeinde



an den
gemeinderat der stadtgemeinde gföhl
z.hd. herrn bürgermeister karl simlinger

gföhl, am 27.3.2012

betreff: antrag gemäß § 46 abs.3 nö.go 1973
änderung der öffnungszeiten des
stadtamtes

dringlichkeitsantrag

sehr geehrte damen und herren des gemeinderates,

gemäß § 46 abs. 3 nö.go 1973 beantragen die mittglieder der fraktion „wir für gföhl“
und der spö-gemeinderatsfraktion die aufnahme folgenden gegenstandes in die
tagesordnung der heutigen gemeinderatssitzung:

änderung der öffnungszeiten des stadtamtes gföhl, aufforderung an den bürgermeister zur änderung

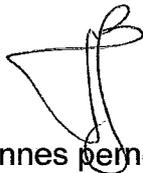
der gemeinderat möge beschließen:

der bürgermeister wird aufgefordert, die amtszeiten (zeiten des parteiverkehrs) des
stadtamtes gföhl im interesse unserer gföhler bürgerinnen und bürger sowie der
sonstigen parteien und besucher den betriebszeiten des stadtamtes anzupassen.
weilers ist die telefonanlage des stadtamtes so zu ändern, daß während der
betriebszeiten das stadtamt und seine mitarbeiterInnen ohne kenntnis der
klappennummer erreichbar ist.

begründung:

zahlreiche gemeindegängerInnen und sonstige personen sind an uns mit der bitte heranzutreten, dafür zu sorgen, daß die öffnungszeiten des stadtamtes den betriebszeiten angepaßt werden sollen, d.h. auch an nachmittagen zusätzlich zum dienstagnachmittag im interesse des bürgerseices der besuch des stadtamtes zur erledigung der verschiedensten amtlichen anliegen offen ist. der einsatz moderner kommunikationsmittel (elak udgl.), wie dies auch immer wieder vom bürgermeister und stadtamtsdirektor öffentlichkeitswirksam publiziert wird, erspart sicher soviel zeit, daß durch den besuch am nachmittag zur erledigung der amtswege die mitarbeiterInnen nicht zusätzlich belastet werden. außerdem ist hier auch die einwohnerzahl zu berücksichtigen. vergleichbare städte und gemeinden kennen eine derartige öffnungszeitenbeschränkung wie in gföhl nicht. außerdem soll man jederzeit telefonisch die kompetenten mitarbeiterInnen des stadtamtes telefonisch erreichen können. die sinngemäße mitteilung am telefon, daß „man außerhalb der amtszeit am stadamt anruft“ ist im sinne des bürgerservices, zu der sich auch das stadamt gföhl verpflichtet fühlen müßte, nicht mehr zeitgemäß und auch nicht zu akzeptieren. wir ersuchen um zustimmung zu unseren antrag.

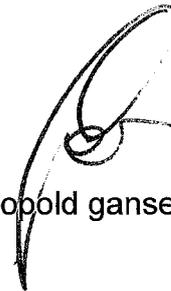
die gemeinderäte des gemeinderatsklubs „wir für gföhl“:



johannes pernestorfer, gr.



. gottfried lechner, gr.

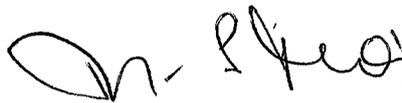


leopold ganser, gr.

die gemeinderäte des sozialdemokratische klubs gföhl:



günter steindl, str.



dr. sabine mai, str.

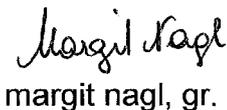


thomaschildorfer, gr.

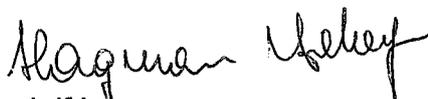


robert brandtner, gr.

claudia hahn , gr.



margit nagl, gr.



adolf hagmann, gr.

manfred kolar, gr.

PROTOKOLLIERT
06.03.2012

Beilage B zum Sitzungsprotokoll des Gemeinderates
vom 27.03.2012, Zahl 1-BWRO-000-(10-0326)0016-12
Zahl 0-OIGM-000-(12-0001)0031-12

kommunal
dialog

· Raum- und Regionalplanung
· Regionsmanagement
· GIS Technologie

GZ 11047B

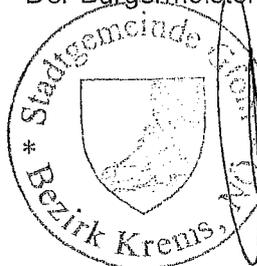
Stadtgemeinde Gföhl

Örtliches Raumordnungsprogramm 2008

2. Änderung - Beschluss Ergänzungen zum Erläuterungsbericht

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 27. März 2012

Der Bürgermeister



Herzogenburg, im März 2012

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Ergänzte Erläuterungen zum Gutachten des Amtssachverständigen	4
2.1.	Änderung des Entwicklungskonzeptes (Änderungspunkt 3.1)	4
2.2.	KG Gföhl/Gföhleramt: Neustrukturierung der Verkehrsfläche beim Kreuzungsbereich B37 (Änderungspunkt 3.4)	4
2.3.	KG Gföhleramt: Widmung von Bauland-Sondergebiet, Grünland-Parkanlage und Verkehrsfläche-öffentlich (Änderungspunkt 3.5)	5
2.4.	KG Rastbach: Neuabgrenzung Verkehrsflächen und Wohnbauland (Änderungspunkt 3.7)	5
3.	eingelangte Stellungnahmen samt Kommentare	6
4.	Verordnungstext	7
5.	Anhang	8

Genderhinweis:

Wir legen großen Wert auf geschlechtliche Gleichberechtigung und bedauern, dass aufgrund der besseren Lesbarkeit in diesem Bericht meistens die maskuline Form gewählt wurde. Die personenbezogenen Bezeichnungen beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Stadtgemeinde Gföhl
Örtliches Raumordnungsprogramm 2008, 2. Änderung

1. Einleitung

Der Entwurf zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms lag vom 12. Oktober 2011 bis zum 23. November 2011 zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Während der Auflagefrist sind dreizehn Stellungnahmen eingelangt.

Am 30. November 2011 wurde von der Raumordnungsbehörde eine Stellungnahme (RU1-R-159/051-2011) samt dem Gutachten des Amtssachverständigen Dipl. Ing. Gilbert Pomaroli (RU2-O-159/096-2011) übermittelt. Die Schriftstücke der Behörde erfordern von der Gemeinde Anpassungen und Ergänzungen zu den aufgelegten Verfahrensunterlagen.

Der vorliegende Bericht beschreibt und begründet die Änderungen zum Auflageentwurf als Ergänzung zum Erläuterungsbericht des Entwurfs.

Durch die vorliegende Änderung werden in der KG Seeb Flächen, für die eine rechtswirksame Bausperre erlassen wurde, von Bauland in Grünland-Freihalteflächen umgewidmet. Der Ordnung halber wird in der Verordnung für diese Flächen die Bausperre als gegenstandslos aufgehoben.

Stadtgemeinde Gföhl
Örtliches Raumordnungsprogramm 2008, 2. Änderung

2. Ergänzte Erläuterungen zum Gutachten des Amtssachverständigen

Die Anregungen und Bedenken des Sachverständigen Dipl. Ing. Gilbert Pomaroli wurden beim Beschluss des Örtlichen Raumordnungsprogramms berücksichtigt.

2.1. Änderung des Entwicklungskonzeptes (Änderungspunkt 3.1)

Die Änderung des Entwicklungskonzeptes wird nicht durchgeführt.

2.2. KG Gföhl/Gföhleramt: Neustrukturierung der Verkehrsfläche beim Kreuzungsbereich B37 (Änderungspunkt 3.4)

Der Amtssachverständige bezieht sich in seinen Erläuterungen auf zwei Stellungnahmen des NÖ Straßendienstes, woraus er schließt, dass die Aspekte der Verkehrssicherheit bei der Planung nicht berücksichtigt wurden.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Änderung des Flächenwidmungsplanes in diesem Bereich auf jenen Planungsdaten beruht, die die Gemeinde vom NÖ Straßendienst direkt erhalten hat. Im Flächenwidmungsplan wurden damit im Sinne einer vorausschauenden und geordneten Gestaltung und Entwicklung, die Planungen der übergeordneten Behörde dargestellt. Es handelte sich bei den Änderungsdarstellungen nicht um Planungsdaten der Gemeinde, sondern um Landesdaten.

Am 03.03.2012 wurden von der zuständigen Abteilung des Landes überarbeitete Planungsunterlagen vorgelegt. Der Gemeinde gegenüber hat der Eigentümer der betroffenen Liegenschaften mitgeteilt, dass er aufgrund der geänderten Planungen einer Grundabtretung zustimmen wird.

Die geänderten Planungen sehen auch eine Verlegung des östlich der B37 verlaufenden Güterweges und Umgestaltungen hinsichtlich der Erschließung der westlich der B37 liegenden Baulandflächen vor.

Im Beschlussplan sind die geänderten Planungen eingearbeitet, hinsichtlich der Landesstraßen handelt es sich um eine Kenntlichmachung der Landesplanung, hinsichtlich der Gemeindestraßen um Widmungsänderungen im Hoheitsbereich der Gemeinde.

Stadtgemeinde Gföhl
Örtliches Raumordnungsprogramm 2008, 2. Änderung

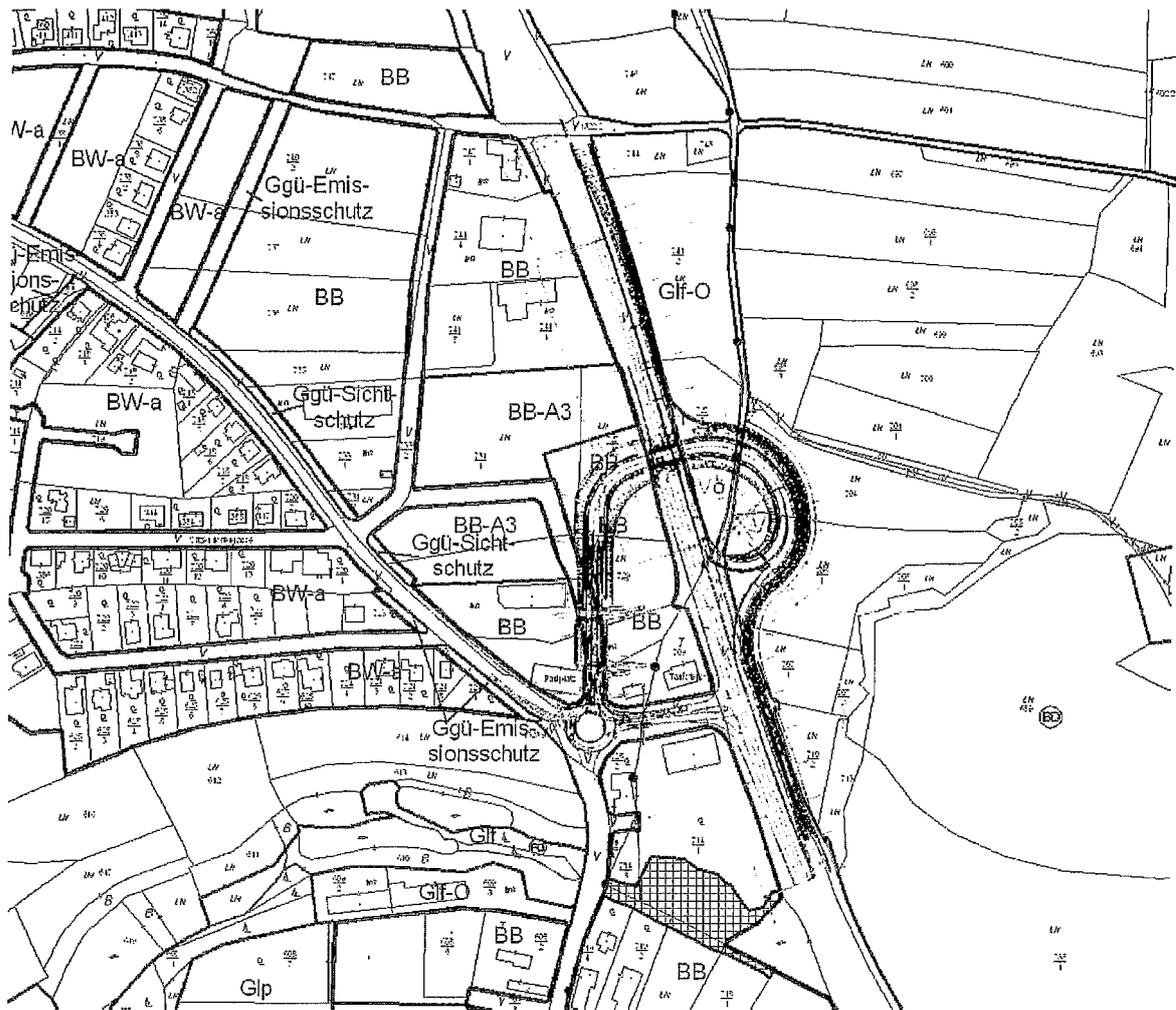


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Flächenwidmungsplan überlagert mit den Landesplanungsdaten

2.3. KG Gföhleramt: Widmung von Bauland-Sondergebiet, Grünland-Parkanlage und Verkehrsfläche-öffentlich (Änderungspunkt 3.5)

Die Änderungen werden nicht weiterverfolgt und durchgeführt.

2.4. KG Rastbach: Neuabgrenzung Verkehrsflächen und Wohnbauland (Änderungspunkt 3.7)

Bisher waren das Schul- und Kindergartengebäude und die unbebaute Parzelle 15/1 im Besitz der Volksschulgemeinde Gföhl. Die straßenseitigen Randbereiche der Parzelle 15/1 wurden im Bedarfsfall (Eltern der Kindergarten und Schulkinder, bei diversen Veranstaltungen) als PKW-Stellflächen benutzt. Die Flächen und Gebäude werden veräußert. Zur Sicherstellung und Beibehaltung der Stellplätze erwirbt die Gemeinde jenen Teil der Parzelle 15/1, der bisher dafür genutzt wurde. Die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche ist wesentlich für die Umsetzung dieser Zielsetzung.

Stadtgemeinde Gföhl
Örtliches Raumordnungsprogramm 2008, 2. Änderung

3. eingelangte Stellungnahmen samt Kommentare

In der sechswöchigen Auflagefrist sind dreizehn Stellungnahmen eingelangt. Diese Stellungnahmen wurden raumplanerisch fachlich kommentiert. Die Unterlagen dazu sind Bestandteil dieses Berichtes und im Anhang (Kapitel 5) nachzulesen.

Stadtgemeinde Gföhl
Örtliches Raumordnungsprogramm 2008, 2. Änderung

4. Verordnungstext

Örtliches Raumordnungsprogramm 2008
der Stadtgemeinde Gföhl
2. Änderung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

Verordnung:

§ 1

Gemäß § 22 iVm § 21 NÖ ROG 1976, LGBl 8000 wird das Örtliche Raumordnungsprogramm für die Stadtgemeinde Gföhl in den Katastralgemeinden Gföhl, Gföhleramt, Rastbach und Seeb abgeändert.

§ 2

Die Widmung und Nutzung der einzelnen Grundflächen werden so abgeändert bzw. festgelegt, wie dies in dem von der Aufhauser-Pinz OG, Feldgasse 1, 3130 Herzogenburg, GZ 11047B, verfassten Plan auf den Planblättern 2, 4, 6 und 7 neu dargestellt ist. Diese Plan-darstellung ist Bestandteil der Verordnung.

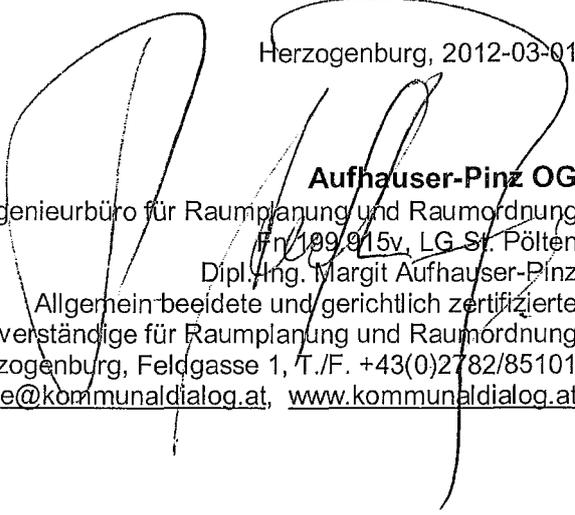
§ 3

Hinsichtlich der nicht mehr als Bauland gewidmeten Flächen in der KG Seeb wird die mit Verordnung des Gemeinderates vom 14.08.2008 erlassene Bausperre als gegenstandslos aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und mit dem auf dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft.

Herzogenburg, 2012-03-01


Aufhauser-Pinz OG
Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung
FN 189915v, LG St. Pölten
Dipl.-Ing. Margit Aufhauser-Pinz
Allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte
Sachverständige für Raumplanung und Raumordnung
A-3130 Herzogenburg, Feldgasse 1, T./F. +43(0)2782/85101
office@kommunaldialog.at, www.kommunaldialog.at

Stadtgemeinde Gföhl
Örtliches Raumordnungsprogramm 2008, 2. Änderung

5. Anhang

Stadtgemeinde Gföhl
ÖROP 2008 - 2. Änderung
Kommentar zu der Stellungnahme

1

VerfasserIn der Stellungnahme

A1 Telekom

Inhalt

Siehe Originaltext vom 18.10.2011

fachlicher Kommentar

Die Verfasserin der Stellungnahme hat inhaltlich keine Einwände vorgebracht.

Empfehlung für den Gemeinderat

wie Auflageentwurf

Betreff: 1-BWRO-000-(10-0326)0014-11; Flächenwidmungsplan 2008, 2. Änderung
Von: Kreuzer Christian <Christian.Kreuzer@a1telekom.at>
Datum: 18.10.2011 09:35
An: Petra Aschauer <petra.aschauer@gfoehl.gv.at>

Betreff: 1-BWRO-000-(10-0326)0014-11; Flächenwidmungsplan 2008, 2. Änderung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Dieser Geschäftsfall trägt die A1Telekom Austria interne Bezeichnung "Case 35763114".

Zur Kundmachung zum örtl. Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Gföhl für die KG Gföhl, Gföhleramt, Rastbach und Seeb erfolgt nachfolgende Stellungnahme der A1Telekom Austria.

Umbauten

Erforderliche Umlegungen bzw. Versetzungen von Fernmelde-Anlagen der A1Telekom Austria, sind mind. 8 Wochen vor Beginn der Arbeiten bei Access Network der A1Telekom Austria unter der Tel Nr. 0800 244 88 22 bzw. FAX Nr +43 50664 9 44999 oder per <mailto:planinfo.nub@a1telekom.at> zu beantragen.

Schutzmaßnahmen

Zur Verhütung von Kabelbeschädigungen bei Aufgrabungen, sind Anforderungen von Kabellageauskünfte mind. 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten, von bauausführenden Firmen, beim Access Network der A1Telekom Austria unter der Tel Nr. 0800 244 88 22 bzw. FAX Nr +43 50664 9 44999 oder per <mailto:planinfo.nub@a1telekom.at> zu bestellen.

Von einer Teilnahme an der mündlichen Verhandlung wird seitens der A1Telekom Austria Abstand genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Kreuzer
Access Network
Regionalteam 215301 Ost-N/B, Waidho

A1 Telekom Austria AG
Hans Kudlich-Straße 6 3830 Waidhofen a.d.Thaya
☎ +43 664 66 23589
☎ +43 28425220312
☎ +43 50 664 9 23589
✉ christian.kreuzer@a1telekom.at

A1.net
Facebook.A1.net

Firmensitz Wien FN: 280571f
Handelsgericht Wien

• Einfach Papier sparen. Einfach an die Umwelt denken

**Stadtgemeinde Gföhl
ÖROP 2008 - 2. Änderung
Kommentar zu der Stellungnahme**

2

VerfasserIn der Stellungnahme
Aschauer Maria und Gerhard

Inhalt
Siehe Originaltext vom 20.10.2011

fachlicher Kommentar
Aufgrund des Ergebnisses der Volksbefragung werden die Widmungen auf den angegebenen Grundstücken nicht durchgeführt.

Empfehlung für den Gemeinderat
Widmung Gf-O (wie bisher)

Nummer: 1

Stellungnahme zur 2. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms (Entwurf) der Stadtgemeinde Gföhl

Verfasser der Stellungnahme: Maria und Gerhard Aschauer Stadtgemeinde Gföhl

Anschrift des Verfassers: Gföhlerraut 116 Eing. 20. Okt. 2011

Stellungnahme betrifft das Grundstück: 851, KG 12013 Gföhlerraut Beil

in der Katastralgemeinde: 12013 Gföhlerraut

Stellungnahme:

Siehe Anlage

Datum und Unterschrift:

20.10.2011

Aschauer Gerhard

Stadtgemeinde Gföhl
ÖROP 2008 - 2. Änderung
Kommentar zu der Stellungnahme

3

VerfasserIn der Stellungnahme
Hagmann Kathrin und Martin

Inhalt
Siehe Originaltext vom 24.10.2011

fachlicher Kommentar

Die Verfasser der Stellungnahme haben die Erforderlichkeit der Aufrechterhaltung des öffentlichen Weges erläutert und dokumentiert. Aus raumplanerischer Sicht ist die Erschließung des Grünlandes für die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung mit öffentlichen Wegen eine nachhaltige Sicherstellung.

Empfehlung für den Gemeinderat
Widmung als Vö (wie bisher)

Eing. 24. Okt. 2011

Nummer:

| Bei |

Stellungnahme zur 2. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms (Entwurf) der Stadtgemeinde Gföhl

Verfasser der Stellungnahme: Kathrin v. Martin Haggmann

Anschrift des Verfassers: Gföhl, Lerant 12
beide: 3542 Gföhl

Stellungnahme betrifft das Grundstück: 1368 ~~KG~~ KG 12013

in der Katastralgemeinde: Gföhl, Lerant

Stellungnahme: Weil seit ca. 35 Jahren, die
Holzlagerung und der Abtransport von
Nichtholz über diesen Weg erfolgt.
Der Lagerplatz wurde beim ursprünglichen
Waldreut, mündlich auf drei Besitzern aufgeteilt.

Diese waren: Franz Haggmann
Franz Strasser
Karl Burger

ERGÄNZUNG DER DEINER
OBEN GENANNTEN SIND
DAGEGEN

Datum und Unterschrift:

22.10.11

**Stadtgemeinde Gföhl
ÖROP 2008 - 2. Änderung
Kommentar zu der Stellungnahme**

4

VerfasserIn der Stellungnahme
Zuntermann Franz

Inhalt
Siehe Originaltext vom 25.10.2011

fachlicher Kommentar

Westlich des Grundstückes 67/1 entsteht durch die Widmung Gfrei ein nicht bebaubarer Teil des Grundstückes 66. Strukturell und geländemäßig ist jener Teil eher dem Freihaltebereich der roten Gefahrenzone zuzuordnen (auch wenn er als solcher nicht gekennzeichnet ist). Aus diesem Grund ist es sinnvoll dieses Teilstück auch als Gfrei festzulegen. Ansonsten sieht der Flächenwidmungsplan die Widmung von einheitlichen Baulandblöcken vor. Eine Reduktion der Baulandtiefe würde diesem Ziel des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 widersprechen, es würden kleinteilige nicht nutzbare Grünlandflächen entstehen. Eine Änderung der nordwestlichen Widmungsgrenze ist nicht möglich.

Empfehlung für den Gemeinderat
Widmung teilweise von Gfrei (vgl. Skizze)

Eing. 25. Okt. 2011

Nummer:

Beil

**Stellungnahme zur 2. Änderung des
Örtlichen Raumordnungsprogramms (Entwurf)
der Stadtgemeinde Gföhl**

Verfasser der Stellungnahme: Franz Zuntermann

Anschrift des Verfassers: Seeb 13
3542 Gföhl

Stellungnahme betrifft das Grundstück: 66 KG Seeb

in der Katastralgemeinde: Seeb

Stellungnahme:

Die im Schreiben vom 12.10.2011 ausgewiesene neue Widmungsfestlegung ist unrichtig. Ich beantrage das die künftige Widmung auf Grundstück 66 wie im Plan dargestellt beschlossen wird. Nach diesem Plan würde vom Grundstück 66 eine Fläche von ca. 750 m² als BA-a gewidmet.

Datum und Unterschrift:

25.10.2011 Zuntermann Franz

**Stadtgemeinde Gföhl
ÖROP 2008 - 2. Änderung
Kommentar zu der Stellungnahme**

5

VerfasserIn der Stellungnahme
Bevölkerung der alten Langenloiserstraße

Inhalt
Siehe Originaltext vom 02.11.2011

fachlicher Kommentar
Aufgrund des Ergebnisses der Volksbefragung werden die Widmungen auf den angegebenen Grundstücken nicht durchgeführt.

Empfehlung für den Gemeinderat
Widmung Gf-O (wie bisher)

AN DIE
STADTGEMEINDE GFÖHL :
HAUPTPLATZ 3
3542 GFÖHL

GFÖHL AM

Stadtgemeinde Gföhl

ABS
DIE BEVÖLKERUNG
DER ALTEN LANGENLOISERSTRASSE
IN GFÖHLERAMT
3542 GFÖHL

Eing. 02. Nov. 2011

Beil

**EINSPRUCH BETREFF UMWIDMUNG STUPA BAUPROJEKT
PARZELLE 851 (SINNHUBER)**

SEHR GEEHRTER HERR BÜRGERMEISTER

**BETREFF STUPA BAUPROJEKT BESTEHEN WIR DARAUF DAS
DIESBEZÜGLICH EINE VERKEHRS LÖSUNG VORGESTELLT WERDEN
MUSS**

**WO WIR SIE DARAUF HINWEISEN DAS ES UNS NICHT ZUGEMUTET
WERDEN KANN DAS WIR DURCH DIE ZUFAHRT DER ALTEN
LANGENLOISERSTRASSE AUS DER FAHRTRICHTUNG GFÖHL UND
NACH GFÖHL DURCH BAUFAHRZEUGE UND DIE ZUKÜNFTIGEN
BESUCHER ERHÖHTER LÄRM STAUB ABGAS UND VERKEHRS
BELASTUNG AUSGESETZT SIND**

**WO WIR IHNEN DAHER MITTEILEN UND VORSCHLAGEN UND
DARAUF BESTEHEN SOLLTE DAS STUPA BAUPROJEKT ZUSTANDE
KOMMEN DAS AUF DER ANHÖHE BECK ZUFAHRT STUPA EINE
ZUFAHRT ABFAHRT (ÜBERFAHRT) MÖGLICHKEIT ERRICHTET
WIRD UND DAS DIE ALTE LANGENLOISERSTRASSE AUS GFÖHL UND
RICHTUNG GFÖHL FÜR BAUFAHRZEUG DER STUPA UND BESUCHER
DER STUPA GESPERRT WIRD**

**MIT FREUNDLICHEN GRÜSSEN
DIE BEVÖLKERUNG DER
ALTEN LANGENLOISERSTRASSE
IN GFÖHLERAMT
3542 GFÖHL**

Amon andree
Amon Herbert
Nikolaus Rosetha
Jusik Wolker
Gerschl Edith
Gastl Jostin
Simon Wolfgang
Maria Schauer

Aschauer Gerhard
Günther Aschauer
Stuber Horst
K. Höck
F. Spier
Fürhinger Alois

Stadtgemeinde Gföhl
ÖROP 2008 - 2. Änderung
Kommentar zu der Stellungnahme

6

VerfasserIn der Stellungnahme

NÖ Landesregierung, Abt. NÖ Straßenbauabteilung 7

Inhalt

Siehe Originaltext vom 04.11.2011

fachlicher Kommentar

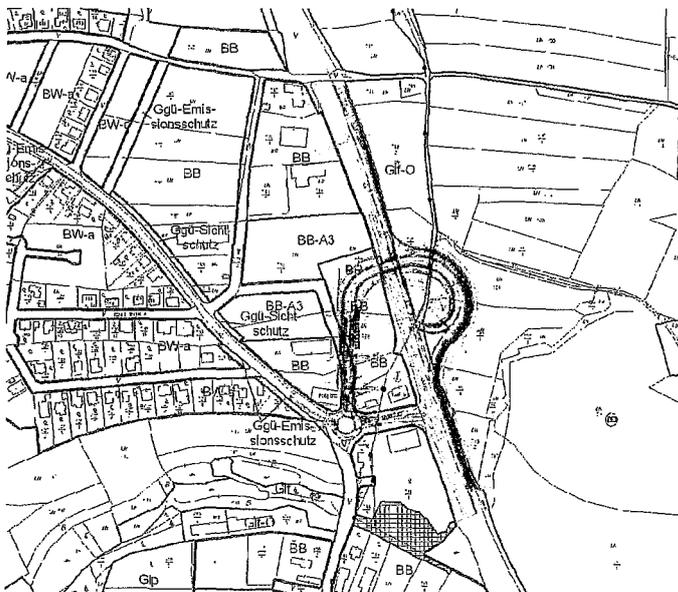
Dem Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplans liegen die Planungsdaten der Landesstraßenplanung zugrunde. Da es sich dabei um die Umsetzung einer übergeordneten Planung handelt, ist die Gemeinde verpflichtet diese im Flächenwidmungsplan darstellen. Dieser Verpflichtung ist die Gemeinde –vorausschauend - im Zuge des gegenständlichen Verfahrens nachgekommen. Als Datengrundlage wurden jene Daten verwendet, die die zuständige Landesabteilung in digitaler Form zur Verfügung gestellt hat.

Der Aufforderung der Verfasserin der Stellungnahme ist insofern sehr gerne nachgekommen worden, als dass die zuständige Landesabteilung erneut Planungsdaten übermittelt hat (vom 3.3.2012), die im Flächenwidmungsplan Eingang gefunden haben.

Die Erschließung der in der Stellungnahme angeführten Grundstücke der Familie Pappenscheller (729, 731/1 und 727/1) ist in den Planungsunterlagen des Landes berücksichtigt.

Empfehlung für den Gemeinderat

Widmung entsprechend den Landesplanungen



AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Straße
NÖ Straßenbauabteilung 7 - Krems/Donau
3500 Krems/Donau, Drinkweldergasse 14



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3500

Abteilung Landesstraßenplanung

STBA7-G-132/015-2011

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.stba7@noel.gv.at
Fax: (02732) 82125-670001 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug

1-BWRO-000-(10-
326)0014-11

BearbeiterIn

Dipl.-Ing. Mayer

(0 27 32) 82125

Durchwahl

670012

Datum

04. November 2011

Betrifft

Stadtgemeinde Gföhl, Flächenwidmungsplanänderung

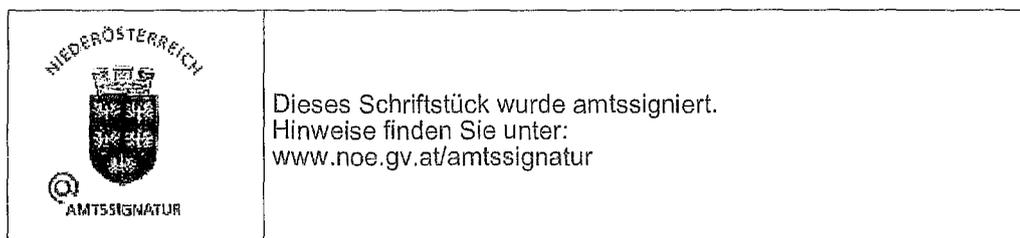
Am 25.10.2011 wurde von Seiten des NÖ Straßendienstes der aufgelegte Flächenwidmungsplan mit seinen Änderungen geprüft.

Es wurde festgestellt, dass im Betriebsgebiet Gföhl Ost nächst der OMV-Tankstelle die Anschlussstelle Gföhl Ost der B-37 eingetragen ist. Bei der Anschlussrampe wurde jedoch eine Anbindung in das Betriebsgebiet der Familie Pappenscheller eingetragen. Nach der Besprechung beim verkehrstechnischen Amtssachverständigen DI. Zenker in St. Pölten ist eine Direktanbindung des Baulandbetriebsgebietes an die Rampe der B-37 untersagt. Der NÖ Straßendienst erhebt Einspruch gegenüber der Darstellung im Flächenwidmungsplan. Das ZT-Büro Aufhauser-Prinz hat diese Änderung im vorliegenden Flächenwidmungsplan durchzuführen. Der NÖ Straßendienst wird keine Zustimmung der Erschließung des Baulandbetriebsgebietes von der Rampe der B-37 hergeben.

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Gföhl , z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 3, 3542 Gföhl

Mit freundlichem Gruß
Dipl.-Ing. M a y e r
Bauabteilungsleiter-Stv.



Stadtgemeinde Gföhl
ÖROP 2008 - 2. Änderung
Kommentar zu der Stellungnahme

7

VerfasserIn der Stellungnahme
NÖ Landesregierung, Abt. Landesstraßenplanung

Inhalt
Siehe Originaltext vom 09.11.2011

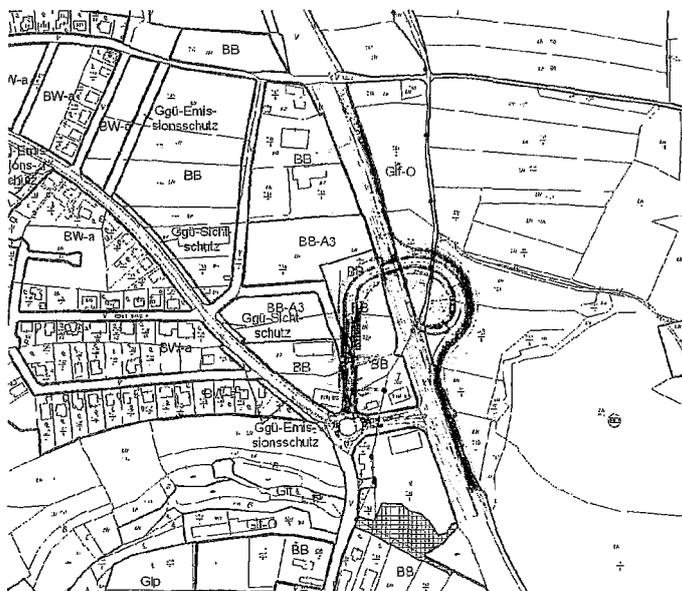
fachlicher Kommentar

Dem Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplans liegen die Planungsdaten der Landesstraßenplanung zugrunde. Da es sich dabei um die Umsetzung einer übergeordneten Planung handelt, ist die Gemeinde verpflichtet diese im Flächenwidmungsplan darstellen. Dieser Verpflichtung ist die Gemeinde –vorausschauend - im Zuge des gegenständlichen Verfahrens nachgekommen. Als Datengrundlage wurden jene Daten verwendet, die die zuständige Landesabteilung in digitaler Form zur Verfügung gestellt hat.

Der Aufforderung der Verfasserin der Stellungnahme ist insofern sehr gerne nachgekommen worden, als dass die zuständige Landesabteilung erneut Planungsdaten übermittelt hat (vom 3.3.2012), die im Flächenwidmungsplan Eingang gefunden haben.

Die Erschließung der in der Stellungnahme angeführten Grundstücke der Familie Pappenscheller (729, 731/1 und 727/1) ist in den Planungsunterlagen des Landes berücksichtigt.

Empfehlung für den Gemeinderat
Widmung entsprechend den Landesplanungen



AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Straße
Abteilung Landesstraßenplanung
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Stadtgemeinde Gföhl
z. H. des Bürgermeisters
Hauptplatz 3
3542 Gföhl

Beilagen

ST3-A-25/024-2011
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.st3@noel.gv.at
Fax: (02742) 9005/60301 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
1-BWRO-000-(10- 0326)0025-11	Dipl. Ing. Wolfgang Schöwel		60331	09. November 2011

Betrifft
Stadtgemeinde Gföhl, Änderung des Flächenwidmungsplanes - Einspruch

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Bezugnehmend auf Ihre Schreiben vom 18.10.2011 betreffend der Änderung des Raumordnungsprogrammes bzw. des Flächenwidmungsplanes in der **Katastralgemeinde Gföhl** wird vom NÖ Straßendienst wie folgt berichtet:

Wie mit Schreiben der NÖ Straßenbauabteilung 7 – Krems vom 4.11.2011, STBA7-G-132/015-2011 mitgeteilt, wurde der aufgelegte Flächenwidmungsplan seitens des NÖ Straßendienstes geprüft und festgestellt, dass im Betriebsgebiet Gföhl Ost, nächst der OMV-Tankstelle, die Anschlussstelle Gföhl Ost der B 37, Anschlussrampe mit Anbindung in das Betriebsgebiet der Fa. Pappenscheller, eingetragen wurde. Laut verkehrstechnischen Amtssachverständigen DI Zenker ist eine Direktanbindung des Baulandbetriebsgebietes an die Rampe der B 37 untersagt und ist daher eine Änderung im vorliegenden Flächenwidmungsplan vorzunehmen.

Der NÖ Straßendienst erhebt daher **Einspruch** gegenüber der nunmehrigen Darstellung im Flächenwidmungsplan.

Betreffend der Änderung des Raumordnungsprogrammes bzw. des Flächenwidmungsplanes in den **Katastralgemeinden Gföhleramt, Rastbach und Seeb** wird mitgeteilt, dass keine Projekte im Straßennetz geplant sind und daher eine Kontaktaufnahme des von der Gemeinde beauftragten Ortsplaners mit unserer Dienststelle nicht erforderlich ist.

Ergeht an:

1. Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik
2. Straßenbauabteilung 7 - Krems/Donau, Drinkweldergasse 14, 3500 Krems/Donau

Mit freundlichem Gruß

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dipl.-Ing. Dr. P r a c h e r s t o r f e r

Abteilungsleiter



Stadtgemeinde Gföhl
ÖROP 2008 - 2. Änderung
Kommentar zu der Stellungnahme

8

VerfasserIn der Stellungnahme

Pappenscheller Hermine und Anton

Inhalt

Siehe Originaltext vom 17.11.2011

fachlicher Kommentar

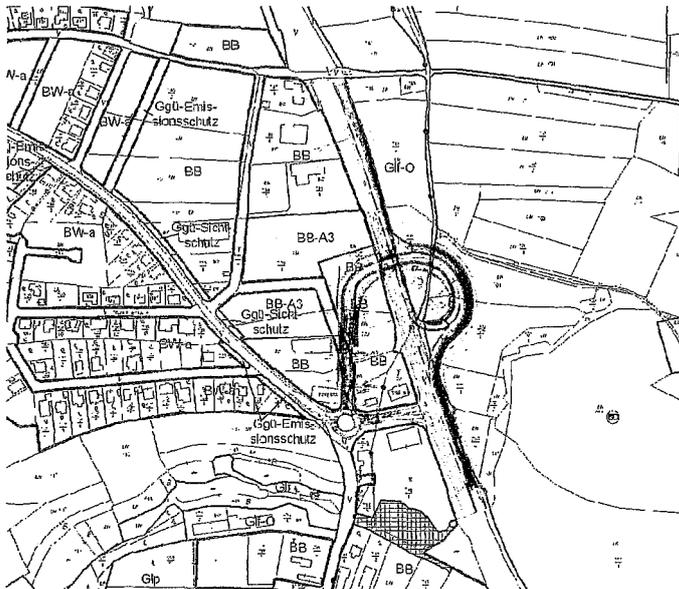
Dem Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplans liegen die Planungsdaten der Landesstraßenplanung zugrunde. Da es sich dabei um die Umsetzung einer übergeordneten Planung handelt, ist die Gemeinde verpflichtet diese im Flächenwidmungsplan darstellen. Dieser Verpflichtung ist die Gemeinde –vorausschauend - im Zuge des gegenständlichen Verfahrens nachgekommen. Als Datengrundlage wurden jene Daten verwendet, die die zuständige Landesabteilung in digitaler Form zur Verfügung gestellt hat.

Die Erschließung der in der Stellungnahme angeführten Grundstücke der Familie Pappenscheller (729, 731/1 und 727/1) ist nun in den Planungsunterlagen des Landes berücksichtigt.

Weiters ist vorgesehen die Erschließung der gegenständlichen Grundstücke –in Absprache mit den Verfassern der Stellungnahme- von Westen her durch die Widmung einer Stichstraße mit Umkehrplatz sicherzustellen.

Empfehlung für den Gemeinderat

Widmung entsprechend den Landesplanungen in Verbindung mit einer Stichstraße mit Umkehrplatz von Westen



**Stellungnahme zur 2. Änderung des
Örtlichen Raumordnungsprogramms (Entwurf)
der Stadtgemeinde Gföhl**

Verfasser der Stellungnahme:

Anton und Hermine Pappenscheller

Anschrift des Verfassers:

3542 Gföhl, Kremser Straße 16

Stellungnahme betrifft das Grundstück

731/1, 727/1 und 729

in der Katastralgemeinde:

12012 Gföhl

Stellungnahme:

Die von der Umwidmung erfasste Parzelle

- 731/1 Grundbuch 12012 Gföhl hat ein Flächenausmaß von 1,3197 ha, wovon nunmehr eine Fläche von 1.009,59 m² als Verkehrsfläche umgewidmet werden und eine Fläche von ca. 130 m² einer späteren Widmung vorbehalten werden soll.
- 727/1 Grundbuch 12012 Gföhl hat ein Flächenausmaß von 5.142 m², wovon nunmehr eine Fläche von 1.646,57 m² als Verkehrsfläche umgewidmet werden soll
- 729 Grundbuch 12012 Gföhl hat ein Flächenausmaß von 5.524 m², wovon nunmehr eine Fläche von 1.211,44 als Verkehrsfläche umgewidmet werden und eine Fläche von ca. 313 m² einer späteren Widmung vorbehalten werden soll.

Diese drei Grundstücke haben eine zusammenhängende Fläche von 2,3863 ha.

Diese Bauland-Betriebsgebiet-Fläche von derzeit 2,3863 ha wird in drei Teilflächen zerschnitten, wovon jede Teilfläche weit weniger als 1 ha groß ist und eine unförmige, für eine Verbauung wenig geeignete Konfiguration aufweist.

Es gibt im gesamten im Süden der Stadt Gföhl gelegenen Bauland-Betriebsgebiet nur Grundstücke im kleineren Ausmaß und sind die vorgenannten drei Parzellen durch ihre Figuration in fast rechteckiger Form die einzige geeignete Fläche für ein Großprojekt, sodass auch ein öffentliches Interesse am Weiterbestand einer derartigen zusammenhängenden, an der Bundesstraße gelegenen Bauland-Betriebsfläche besteht. Es spricht sohin ein wirtschaftliches und öffentliches Interesse gegen eine derartige Umwidmung.

Es sind aber auch die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 13 Raumordnungsgesetz nicht gegeben. Es handelt sich um eine sogenannte Anlasswidmung, ohne dass der Zustand des Gemeindegebietes durch Untersuchung der naturräumlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten ausreichend erforscht wurde. Es gibt auch keine Dokumentation darüber, welche die Umwidmung in nachvollziehbarer Weise zu begründen vermag.

Dieses fehlende Entwicklungsprogramm und die mangelnde Grundlagenforschung machen die geplante Umwidmung gesetzwidrig.

Vor allem wird darauf verwiesen, dass eine derartige Grundlagenforschung ergeben hätte, dass eine etwa 300 m südlich gelegene Unterführung der Kremser Straße einen geringeren Verkehrsflächenbedarf notwendig macht und daher auch im Interesse des Umweltschutzes liegt, weil nur eine kleinere Fläche betoniert und damit „versiegelt“ werden muss. Die Einholung eines entsprechenden naturräumlichen (Umweltschutz) Gutachtens werden diese Angaben bestätigen.

Die Ehegatten Anton und Hermine Pappenscheller sprechen sich sohin aus den obangeführten Gründen gegen die geplante Umwidmung aus.

Datum und Unterschrift:

16. 11. 2011

Anton Pappenscheller
Hermine Pappenscheller

Stadtgemeinde Gföhl
ÖROP 2008 - 2. Änderung
Kommentar zu der Stellungnahme

9

VerfasserIn der Stellungnahme

Haselmann Susanne und Josef

Inhalt

Siehe Originaltext vom 22.11.2011

fachlicher Kommentar

Die Verfasser der Stellungnahme haben die Erforderlichkeit der Aufrechterhaltung des öffentlichen Weges erläutert und dokumentiert. Aus raumplanerischer Sicht ist die Erschließung des Grünlandes für die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung mit öffentlichen Wegen eine nachhaltige Sicherstellung.

Empfehlung für den Gemeinderat

Widmung als Vö (wie bisher)

Eing 22. Nov. 2011

Nummer:

Beil.

**Stellungnahme zur 2. Änderung des
Örtlichen Raumordnungsprogramms (Entwurf)
der Stadtgemeinde Gföhl**

Verfasser der Stellungnahme: Kaxelmann Josef u Susanne

Anschrift des Verfassers:

Eisenbergeramt 55, 3542 Gföhl

Stellungnahme betrifft das Grundstück: 1968 Weg

in der Katastralgemeinde: 12013 Gföhleramt

Stellungnahme:

Da es für die Zufahrt meiner Liegenschaft
Gsd. 1741, KG 12013 Gföhleramt, erforderlich ist,
den öffentlichen Weg, Gsd. 1968 zu benützen,
erhebe ich gegen die Auflassung Einspruch.

Datum und Unterschrift:

22. 11. 2011

Kaxelmann Josef Kaxelmann C

Stadtgemeinde Gföhl
ÖROP 2008 - 2. Änderung
Kommentar zu der Stellungnahme

10

VerfasserIn der Stellungnahme
Pappenscheller Anton

Inhalt
Siehe Originaltext vom 23.11.2011

fachlicher Kommentar
vgl. Kommentar zur Stellungnahme 8

Empfehlung für den Gemeinderat
vgl. Kommentar zur Stellungnahme 8

Nummer:

**Stellungnahme zur 2. Änderung des
Örtlichen Raumordnungsprogramms (Entwurf)
der Stadtgemeinde Gföhl**

Verfasser der Stellungnahme:

Anton Pappenschelle
Kreuzstr. 16, 3542 Gföhl

Anschrift des Verfassers:

Stellungnahme betrifft das Grundstück:

731/1 + 728

in der Katastralgemeinde:

Gföhl

Stellungnahme:

Ich beantrage die Abänderung der
ausgewiesenen Verkehrsfläche gemäß
der angeschlossenen Lage Skizze.

Stadtgemeinde Gföhl

Tag 23. Nov. 2011

Gföhl

Datum und Unterschrift:

23.11.2011

Anton Pappenschelle

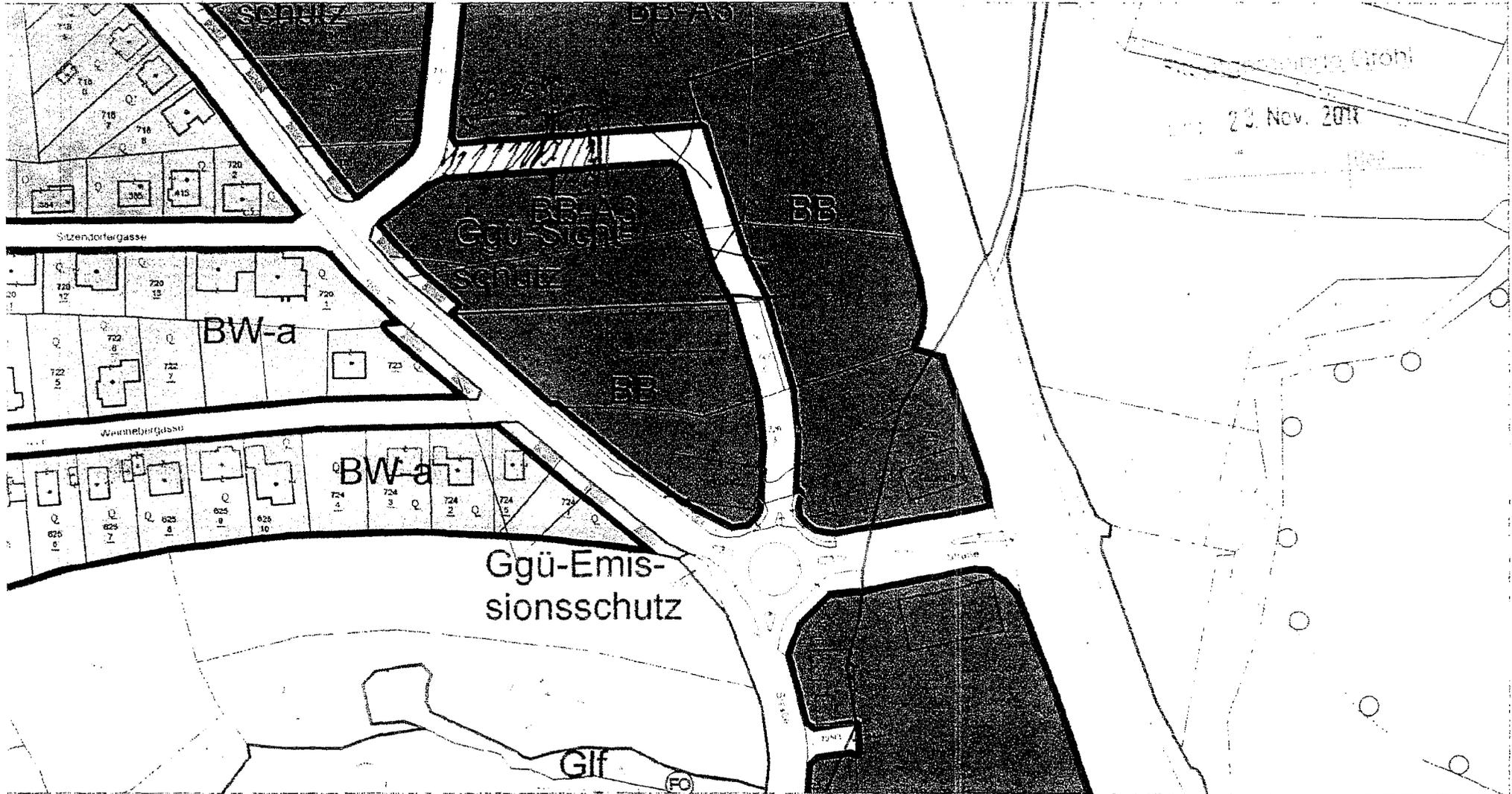
23.11.11 *Ku. Bepf. Gredy*
Ku. Dr. Debrun

Datum 23.11.2011
Bearbeiter



Stadtgemeinde Gfohl

A-3542 Gfohl Hauptplatz 3
T +43 (0)2716/6326-0 | F +43 (0)2716/6326-26
M: gemeinde@gfohl.gv.at



M 1 2000



DKM-Datenkopie vom Okt. 2010. Rückfragen/Katasterberatung sowie aktuelle DKM-Daten
erhältlich im zuständigen Vermessungsamt @BEV 2001

Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten wird keine Haftung
übernommen. Bei Grabungsarbeiten ist in jedem Fall das Einverständnis mit dem
Leitungsbetreiber herzustellen.



Stadtgemeinde Gföhl
ÖROP 2008 - 2. Änderung
Kommentar zu der Stellungnahme

11

VerfasserIn der Stellungnahme

Mauer Michaela, Auer Cornelia, Hut Josef

Inhalt

Siehe Originaltext vom 23.11.2011

fachlicher Kommentar

Aufgrund des Ergebnisses der Volksbefragung werden die Widmungen auf den angegebenen Grundstücken nicht durchgeführt.

Empfehlung für den Gemeinderat

Widmung GIF-O (wie bisher)

An die
Stadtgemeinde Gföhl
Hauptplatz 3
3542 Gföhl

Betrifft: Flächenwidmungsplan 2008, 2. Änderung, Auflage Änderungsentwurf; Kundmachung; GZ: 1-BWRO-000-(10-0326)0014-11

Stellungnahme der Personen laut Anhang! a.) + b.)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl beabsichtigt, das örtliche Raumordnungsprogramm - im speziellen das Örtliche Entwicklungskonzept und den Flächenwidmungsplan in den Katastralgemeinden Gföhl, Gföhleramt, Rastbach und Seeb - zu ändern.

Gemäß § 21 Abs. 7 des NÖ ROG 1976 nehme ich innerhalb der Auflegungsfrist zum Entwurf des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Katastralgemeinde Gföhleramt „Stupa“ wie folgt Stellung:

Der geplante Standort für den Stupa ist ungeeignet, da die Verkehrsbelastung an die B37 nicht geklärt ist. Eine Verkehrsanbindung ist mit Blick auf die erwarteten Besucher vor allem aus Gründen der Verkehrssicherheit sowie Verkehrs- und Lärmbelastung weder über die Kreuzung B37-Abzweigung nach Droß noch über die Abzweigung von der B37 zum Kreisverkehr weiter über das Gewerbegebiet zielführend.

Zusätzlich ist noch festzuhalten: Für die Bewohner im Bereich des geplanten Meditationszentrums ist die Belastung durch die B37 schon hoch genug, dazu käme bei der letztgenannten Zufahrtsmöglichkeit noch der zusätzliche Besucherverkehr. Denn eines ist in der Entwicklung absehbar - der Verkehr auf der B37 wird weiter zunehmen.

Nicht nachvollziehbar ist weiteres, das im Nahebereich der B37 eine Parkanlage (Gp) gewidmet werden soll, wo Ruhe und Meditation praktiziert werden sollen und das praktisch neben der B37.

Es ist auch davon auszugehen, dass der Stupa ein besonderes ortswirksames Bauwerk darstellen wird, das das Ortsbild von Gföhl massiv dominieren und darüber hinaus den Eingangsscharakter eines Tores zum Waldviertel entwickeln wird.

Es wird auch generell bezweifelt, dass der Stupa zu Gföhl passt, weil dafür keinerlei regionalspezifische, bau- und kulturhistorische Anknüpfungspunkte vorhanden sind.

Aus den oben aufgezählten Gründen wird der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl ersucht, sich gegen eine Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes - im speziellen des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplans der Katastralgemeinde Gföhleramt - auszusprechen.

Mit freundlichen Grüßen

23/11 11 MI 21:01 FAX 02710 8387

LOIDL

000

Flut JOSEF
3542 *Christelweg*

Josef

Stadtgemeinde Gföhl
ÖROP 2008 - 2. Änderung
Kommentar zu der Stellungnahme

12

VerfasserIn der Stellungnahme

Müller Engelbert Mag.

Inhalt

Siehe Originaltext vom 24.11.2011

fachlicher Kommentar

Aufgrund des Ergebnisses der Volksbefragung werden die Widmungen auf den angegebenen Grundstücken nicht durchgeführt.

Empfehlung für den Gemeinderat

Widmung Glf-O (wie bisher)

Mag. Engelbert Müller
Unteres Bayerland 10
3542 Gföhl

Stadtgemeinde Gföhl

Eing 24 Nov. 2011

Ben.

An die
Stadtgemeinde Gföhl
Hauptplatz 3
3542 Gföhl

22. November 2011

Betrifft: Flächenwidmungsplan 2008, 2. Änderung, Auflage Änderungsentwurf;
Kundmachung; GZ: 1-BWRO-000-(10-0326)0014-11

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl beabsichtigt, das örtliche Raumordnungsprogramm – im speziellen das Örtliche Entwicklungskonzept und den Flächenwidmungsplan in den Katastralgemeinden Gföhl, Gföhleramt, Rastbach und Seeb - zu ändern.

Gemäß § 21 Abs. 7 des NÖ ROG 1976 nehme ich innerhalb der Auflegungsfrist zum Entwurf des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Katastralgemeinde Gföhleramt („Stupa“) und der Katastralgemeinden Gföhl und Gföhleramt (Neustrukturierung B37-Kreuzung) wie folgt Stellung:

Der geplante Standort für den Stupa ist ungeeignet, da die Verkehrsanbindung an die B 37 nicht geklärt ist. Eine Verkehrsanbindung ist mit Blick auf die erwarteten Besucher vor allem aus Gründen der Verkehrssicherheit sowie Verkehrs- und Lärmbelastung weder über die Kreuzung B 37 – Abzweigung nach Droß noch über die Abzweigung von der B 37 zum Kreisverkehr weiter über das Gewerbegebiet (alte Langenloiserstraße) zielführend.

Schon heute ist eine Entwicklung absehbar – der Verkehr auf der B 37 wird weiter zunehmen.

Nicht nachvollziehbar ist weiters, dass eine Parkanlage (Gp) gewidmet werden soll, wo Ruhe und Meditation praktiziert werden sollen - und das praktisch neben der B - 37. Wahrscheinlich müssen dann in ein paar Jahren teure Lärmschutzmaßnahmen errichtet werden.

Es ist auch davon auszugehen, dass der Stupa ein besonders ortsbildwirksames Bauwerk darstellen wird, der das Ortsbild von Gföhl massiv dominieren und darüber hinaus den Eingangsscharakter einer Tores zum Waldviertel entwickeln wird.

Ich bezweifle daher generell, dass der Stupa zu Gföhl passt, weil dafür keinerlei regionalspezifische, bau- und kulturhistorische Anknüpfungspunkte vorhanden sind.

Was die geplante Widmungsänderung Neustrukturierung B 37-Kreuzung betrifft, möchte ich darauf hinweisen, dass dadurch die Anzahl der Parkplätze der park & ride – Anlage keinesfalls verringert werden darf, da bereits jetzt die Parkplätze ständig ausgelastet sind.

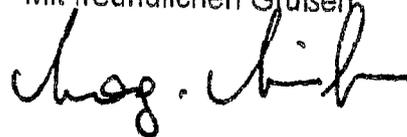
Aus der Plandarstellung ist im Übrigen nicht ersichtlich, wie die Zufahrt zum Parkplatz und zur OMV-Tankstelle geregelt werden soll.

Da auch der Parkplatz südlich des Bauerladens fast immer schon für park & ride Parkplätze genutzt wird, sollte ernsthaft überlegt werden, bei der Gelegenheit zusätzliche park & ride Parkplätze vorzusehen.

Weiters sollte auch ein entsprechend ausgerüsteter Fahrradabstellplatz für Fahrräder mitgeplant werden.

Aus den oben aufgezählten Gründen ersuche ich den Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl, sich gegen diese Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes – im speziellen des örtlichen Entwicklungskonzepts und des Flächenwidmungsplans der Katastralgemeinde Gföhleramt – auszusprechen bzw. für eine Überarbeitung/Neukonzipierung – speziell was den Kreuzungsbereich B 37 – betrifft, zu votieren.

Mit freundlichen Grüßen



**Stadtgemeinde Gföhl
ÖROP 2008 - 2. Änderung
Kommentar zu der Stellungnahme**

13

VerfasserIn der Stellungnahme
Personenliste

Inhalt
Siehe Originaltext vom 23.11.2011

Aufgrund des Ergebnisses der Volksbefragung werden die Widmungen auf den angegebenen Grundstücken nicht durchgeführt.

Empfehlung für den Gemeinderat
Widmung Gf-O (wie bisher)

An die
Stadtgemeinde Gföhl
Hauptplatz3
3542 Gföhl

Betrifft: Flächenwidmungsplan 2008, 2. Änderung, Auflage Änderungsentwurf; Kundmachung; GZ: 1-BWRO-000-(10-0326)0014-11

Stellungnahme der Personen laut Anhang!

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl beabsichtigt, das örtliche Raumordnungsprogramm- im speziellen das Örtliche Entwicklungskonzept und den Flächenwidmungsplan in den Katastralgemeinden Gföhl, Gföhleramt, Rastbach und Seeb – zu ändern.

Gemäß § 21 Abs. 7 des NÖ ROG 1976 nehme ich innerhalb der Auflegungsfrist zum Entwurf des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Katastralgemeinde Gföhleramt „Stupa“ wie folgt Stellung:

Der geplante Standort für den Stupa ist ungeeignet, da die Verkehrsbelastung an die B37 nicht geklärt ist. Eine Verkehrsanbindung ist mit Blick auf die erwarteten Besucher vor allem aus Gründen der Verkehrssicherheit sowie Verkehrs- und Lärmbelastung weder über die Kreuzung B37-Abzweigung nach Droß noch über die Abzweigung von der B37 zum Kreisverkehr weiter über das Gewerbegebiet zielführend.

Zusätzlich ist noch festzuhalten: Für die Bewohner im Bereich des geplanten Meditationszentrums ist die Belastung durch die B37 schon hoch genug, dazu käme bei der letztgenannten Zufahrtsmöglichkeit noch der zusätzliche Besucherverkehr. Denn eines ist in der Entwicklung absehbar- der Verkehr auf der B37 wird weiter zunehmen.

Nicht nachvollziehbar ist weiteres, das im Nahebereich der B37 eine Parkanlage (Gp) gewidmet werden soll, wo Ruhe und Meditation praktiziert werden sollen-und das praktisch neben der B37.

Es ist auch davon auszugehen, dass der Stupa ein besonderes ortswirksames Bauwerk darstellen wird der das Ortsbild von Gföhl massiv dominieren und darüber hinaus den Eingangscharakter eines Tores zum Waldviertel entwickeln wird.

Es wird auch generell bezweifelt, dass der Stupa zu Gföhl passt, weil dafür keinerlei regionalspezifische, bau- und kulturhistorische Anknüpfungspunkte vorhanden sind.

Aus den oben aufgezählten Gründen wird der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl ersucht, sich gegen eine Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes – im speziellen des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplans der Katastralgemeinde Gföhleramt- auszusprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Rausch, Maria	Rauscher Steger
3541 Götteramt 84	
Loos, Emma	Loos Richard
3542 Mittelbergeramt	
Schmidt, Franz	Müller
3543 Braunau Talsiedler	
Stamm, Peter	Stamm
3532 Mottengraben 11	
Haus, Richard	Haus
3540 Ringgraben 9	
3542 Mittelbergeramt 25	
FEYSTER Roman 118A 23	Fey Roman
Fey Peter Josef 118A 23	Fey Peter Josef
Fey Peter Johann 118A 23	Fey Peter Johann
Fey Peter Michael 118A 23	Fey Peter Michael
Therese Ullrich 30.11.71	Therese Ullrich
Adelmann Gerhard 116	Adelmann Gerhard
RIEDER, Pauline 67A 118B	Rieder Pauline
LOIDL Maria 3542 118A 8	Loidl Maria
KRENN, Elisabeth <small>EVANGELISTIN</small> 118A 11	Krenn Elisabeth
BAUER Daniela <small>UNIVERSITÄT</small>	Bauer Daniela
Waldmann, Elbi <small>FR. 118A</small>	Waldmann Elbi
Schuster, Michael <small>Mittelbergeramt 118A</small>	Schuster Michael
Thun-Horowitz, Lisa <small>UNIVERSITÄT</small>	Thun-Horowitz Lisa
Loibl, Eva <small>BT 44</small>	Loibl Eva

542 LEHRER-
ELDERAHT

WINKLER ALEXANDER

elli Allwin

WINKLER TANJA

Walter Teye

FUCHS MICHAELA

Reinhold

FUCHS ANDREAS

~~Reinhold~~

Christ. Brünner

GFA 45

Kornelina Brünner

RIA 45

WA1-ÖWG-25129/060-2012

Vertrag

(betreffend Projekt „HOCHWASSERSCHUTZ OBERMEISLING, Maßnahmen im Bereich der Kaufmannbrücke, Krems-km 35.859“)

über die Benützung von Öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung, des Bestandes, des Betriebes und der Erhaltung von schutzwasserbaulichen Maßnahmen und Anlagen sowie einer Brücke über den Kremsfluss, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau), vertreten durch den Landeshauptmann von Niederösterreich als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes und der **Stadtgemeinde Gföhl** als Vertragsnehmer.

Die Republik Österreich stimmt der Errichtung, dem Bestand, dem Betrieb und der Erhaltung von schutzwasserbaulichen Maßnahmen und Anlagen sowie einer Brücke über den Kremsfluss (so genannte „Kaufmannbrücke“) auf den, dem Öffentlichen Wassergut zugehörigen, bundeseigenen **Grundstücken Nr. 225/1, 225/3, 225/4, alle EZ 92 und KG Obermeisling, und 2164, EZ 421, KG Nöhagen**, sowie auf jenen Flächen, welche im Zuge einer eventuell erforderlichen Herstellung der Grundbuchsordnung in das Öffentliche Wassergut übertragen werden, nach Maßgabe des einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Projektes „HOCHWASSERSCHUTZ OBERMEISLING, Maßnahmen im Bereich der Kaufmannbrücke, Krems-km 35.859“, erstellt durch die DonauConsult Ingenieurbüro GmbH, und der wasserrechtlichen Bewilligungen der BH Krems zu:

Einleitung:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 6. Oktober 1976, IX-G-93/2-1976, wurde der Stadtgemeinde Gföhl die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Hochwasserschutzdammes entlang des Kremsflusses im Bereich der Grundstücke Nr. 8/3, 8/2, 8/6, 10, 225/1, 217/2, 217/3, 217/4, alle KG Obermeisling, erteilt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 2. Dezember 1991, 9-W-90466, wurde der Stadtgemeinde Gföhl die wasserrechtliche Bewilligung für die Neuerrichtung der Kaufmannbrücke über die Krems in der KG Obermeisling und die Durchführung einer Abflusertüchtigung der Krems in diesem Bereich durch Räumungsmaßnahmen erteilt.

Nunmehr hat die Stadtgemeinde Gföhl bei der BH Krems um wasserrechtliche Bewilligung für die

- Neuerrichtung der Kaufmannbrücke,
- Wiederherstellung des konsensgemäßen Abflussprofils sowie
- Sanierung des Hochwasserschutzdammes am linken Ufer des Kremsflusses auf einer Länge von 20 m flussauf der Kaufmannbrücke bis 190 m flussab angesucht. Dieses Bewilligungsverfahren wird bei der BH Krems unter Zl. KRW2-WA-07271/001 geführt.

Mit Eingabe vom 12. Jänner 2012 hat die DonauConsult GmbH in Vertretung der Stadtgemeinde Gföhl bei der Vertragsgeberin **um die Zustimmung zur Inanspruchnahme von Grundstücken des Öffentlichen Wassergutes** im Zuge der Umsetzung des Projektes „HOCHWASSERSCHUTZ OBERMEISLING, Maßnahmen im Bereich der Kaufmannbrücke, Krems-km 35.859“, erstellt durch die DonauConsult Ingenieurbüro GmbH, Klopstockgasse 34, 1170 Wien, angesucht.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen (Auszug aus dem angeschlossenen Technischen Bericht:**NEUERRICHTUNG DER KAUFMANNBRÜCKE**

Die Brücke befindet sich im Verlauf der Gemeindestraße mit den Grundstücks Nr. 221 und 284, beide KG Obermeisling.

Von der Neuerrichtung der Kaufmannbrücke sind folgende Grundstücke unmittelbar durch Baulichkeiten (Widerlager, Tragwerk) berührt:

Gst. 225/1, EZ 92, KG 12029 (Obermeisling); 1/1 Republik Österreich (öffentliches Wassergut)

Gst. 8/3, 221, 284, KG 12029 (Obermeisling); 1/1 Stadtgemeinde Gföhl

WIEDERHERSTELLUNG DES KONSENSES

Eine weitere deutliche Verbesserung der hydraulischen Situation auch im Brückenbereich wird durch die Wiederherstellung des konsensgemäßen Abflussprofils erreicht.

Von der Wiederherstellung des Konsenses berührt sind folgende Grundstücke:

Gst. 225/1, 225/3, 225/4, alle EZ 92 und KG 12029 (Obermeisling); 1/1 Republik Österreich (öffentliches Wassergut)

Gst. 2164, EZ 421, KG 12120 Nöhagen; 1/1 Republik Österreich (öffentliches Wassergut)

SANIERUNG DES LINKEN HOCHWASSERSCHUTZDAMMES

Von der Sanierung des linksufrigen Dammes auf einer Länge von 20 m flussauf der Kaufmannbrücke bis 190 m flussab berührt sind folgende Grundstücke:

Gst. 225/1, KG 12029 (Obermeisling); 1/1 Republik Österreich (öffentliches Wassergut)

Nähere Details sind den beiliegenden Projektunterlagen, welche einen wesentlichen Vertragsbestandteil darstellen, zu entnehmen.



Maßnahmenplan 1:1000

Übersichtslageplan gesamt



Übersichtslageplan Lage „Kaufmannbrücke“

Die den Gegenstand der Vereinbarung bildende Benützungseinräumung ist durch den Vertragsnehmer in einer einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Planunterlage lage- und maßstabgerecht darzustellen. Aus dieser Planbeilage müssen sowohl die katastermäßige Darstellung der berührten bundeseigenen Grundstücke als auch die Art und der Umfang der vertragsgegenständlichen Benützung und die maßgeblichen Regelschnitte der unterirdisch zu verlegenden Anlagenteile ersichtlich sein. Die Plan- und Projektsbeilage ist für die Vertragspartner verbindlich.

Jede von dieser Planunterlage abweichende, für den Vertragsinhalt wesentliche technische oder bauliche Änderung ist in einer gesonderten Planbeilage darzustellen und bedarf der neuerlichen schriftlich zu erteilenden Zustimmung der mit der Verwaltung des Öffentlichen

Wassergutes befassten Landesdienststelle. Diese Zustimmung kann bei sachlich und technisch geringfügigen Projekts- oder Ausführungsänderungen durch Vidierung der jeweiligen Änderungspläne erfolgen.

Auf den bundeseigenen Grundstücken darf erst nach Unterfertigung des Vertrages durch die Vertragspartner mit den Bauarbeiten begonnen werden. Die Bundeswasserbauverwaltung ist vom Beginn und von der Beendigung der Arbeiten nachweislich und schriftlich zu verständigen. Die Durchführung der Arbeiten hat unter Beachtung der letztgültigen Regeln der Technik sowie der jeweils in Betracht kommenden Sicherheits- und anderen Vorschriften insbesondere des Wasserrechtes, der Dienstnehmerschutzvorschriften und der Bauordnung zu erfolgen.

Die Erhaltung, Instandhaltung und Pflege des „Kremsflusses“ von Höhe Grenze der Grundstücke 225/3 / 225/4, beide KG Obermeisling, und 2164, KG Nöhagen, bis auf Höhe der Grenze der Grundstücke Nr. 187/1 / 186/3, beide KG Obermeisling, auf den vertragsgegenständlichen Grundstücken des Öffentlichen Wassergutes entsprechend ihrer Ausdehnung laut jeweils gültigem Kataster einschließlich der bestehenden bzw. neu hergestellten Anlagen und Maßnahmen, der Befestigungen, des Bewuchses und des sonstigen Zugehört obliegt dem Vertragsnehmer und ist dieser daher für den ordnungsgemäßen Zustand und für die Gefahrenabwehr verantwortlich. Insbesondere verpflichtet sich der Vertragsnehmer, das Flussbett und die Uferbereiche, die wasserbaulichen Anlagen und Maßnahmen etc. ordnungsgemäß und funktionsfähig zu erhalten und beispielsweise Anlandungen und Verkläusungen jeweils unverzüglich zu beseitigen.

Die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflichten an den vertragsgegenständlichen Grundstücken des Öffentlichen Wassergutes inkl. Zugehör im oben beschriebenen Abschnitt obliegt dem Vertragsnehmer.

So ist der Vertragsnehmer beispielsweise verpflichtet, an gefährlichen Stellen ausreichend hohe und standsichere Absturzsicherungen herzustellen und zu erhalten, sonstige Gefahrenbereiche durch geeignete Maßnahmen dauerhaft abzusichern, die vertragsgegenständlichen Grundstücke sowie die hergestellten Anlagen, Maßnahmen und insbesondere den auf Öffentlichem Wassergut stockenden Bewuchs einer laufenden Kontrolle zu unterziehen, bruch- oder umsturzgefährdete Bäume sowie bruchgefährdetes Geäst rechtzeitig zu entfernen, die erforderlichen Erhaltungsarbeiten unverzüglich durchzuführen, die konsenslose Nutzung dieser Grundflächen durch Dritte zu unterbinden. Dazu zählt weiters die Verpflichtung des Vertragsnehmers, in angrenzenden Wege ragendes Gehölz rechtzeitig zu entfernen, soweit die Wege bzw. die Benützer der Wege gefährdet oder bei der Wegbenützung behindert werden könnten.

Allfällige Verunreinigungen oder widerrechtliche Ablagerungen auf den bundeseigenen Grundstücken sind vom Vertragsnehmer umgehend zu beseitigen.

Die Brücke verbleibt im Eigentum des Vertragsnehmers und ist dieser auch allein Halter i.S. des § 1319 a ABGB.

Der Vertragsnehmer hat die Brücke ordnungsgemäß zu erhalten und dafür zu sorgen, dass sie unter Bedachtnahme auf die durch Witterungsverhältnisse oder durch Elementarereignisse bestimmten Umstände gefahrlos benützbar sind. Er hat auftretende Schäden an der Brücke oder für den Verkehr gefährliche Stellen jeweils unverzüglich auszubessern.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich weiters, auf seine Kosten das Flussbett und allfällige Befestigungsmaßnahmen im Brückenbereich (auch im vom Brückenbauwerk überdeckten Flussabschnitt) zu erhalten sowie das Durchflussprofil freizuhalten und daher allfällige Anlandungen und Abflusshindernisse (beispielsweise angelandetes Schwemmgut nach Hochwasserereignissen, Bewuchs etc.) im Brückenbereich umgehend zu entfernen.

Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten sind vom Vertragsnehmer zu tragen.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich ferner, den Bund als Grundeigentümer für den Fall schad- und klaglos zu halten, als im Zusammenhang mit der eingeräumten Benützung der bundeseigenen Grundstücke einschließlich der Erhaltung und Pflege des Bewuchses auf den Gewässerparzellen Ansprüche gleich welcher Art gegen den Bund als Grundeigentümer erhoben werden sollten. Im Klagsfalle wird der Vertragsnehmer die Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau) unverzüglich informieren.

Besondere Auflagen betreffend die Herstellung der Grundbuchsordnung:

1. **Sollte beim Öffentlichen Wassergut der Naturstand gegenüber dem Katasterstand geändert werden**, ist unmittelbar nach Fertigstellung des Vorhabens durch den Vertragsnehmer auf dessen Kosten die Herstellung der Grundbuchsordnung an dem betroffenen Gewässer des Öffentlichen Wassergutes zu veranlassen. Dabei ist folgendes zu berücksichtigen:
 - Zur Herstellung der Grundbuchsordnung ist seitens des Vertragsnehmers innerhalb von 2 Monaten ab Fertigstellung der projektierten wasserbaulichen Maßnahmen bei einem Zivilingenieur für Vermessungswesen die Ausarbeitung eines Teilungsplanes in Auftrag zu geben.
 - Zur Grenzverhandlung sind die Wasserbauverwaltung (Abteilung Wasserbau) und die Abteilung Hydrologie und Geoinformation des Amtes der NÖ Landesregierung einzuladen bzw. sind die neuen Grundgrenzen mit den erwähnten Dienststellen in der Natur einvernehmlich festzulegen.
 - Im Teilungsplan ist vorzusehen, dass der verlegten Gewässerlauf wieder in das Eigentum der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau) übertragen wird.
 - Nach Ausarbeitung des Teilungsplanes, welcher der Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt des Amtes der NÖ Landesregierung spätestens 6 Monate nach Fertigstellung des Vorhabens in 2-facher Ausfertigung vorzulegen ist, wird seitens der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes im Wege des Bundesministeriums für Finanzen geprüft werden, ob vom Vertragsnehmer eine Tauschwertaufzahlung zu leisten ist.
 - Sollte dies der Fall sein, ist diese durch den Vertragsnehmer innerhalb der vom Bundesministerium für Finanzen bzw. von der Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich für Gebühren und Verkehrssteuern, Bewertung, eröffneten Frist zu entrichten. Seitens der Republik Österreich wird im Falle eines Flächen- bzw. Wertzuwachses keine Grundablöse geleistet.
 - Die erforderlichen Grundeinlösen sind nachweislich (Übereinkommen mit den betroffenen Grundeigentümern!) durch den Vertragsnehmer dahingehend vorzunehmen, dass letztendlich nur mehr ein Grundtausch zwischen der Gemeinde und dem Bund erforderlich ist.
 - Sollte die Abschreibung von Flächen des Öffentlichen Wassergutes vorgesehen sein, ist durch den Vertragsnehmer mit Vorlage der Teilungsplanexemplare beim Landeshauptmann von NÖ, p.A. Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt des Amtes der NÖ Landesregierung, auch die Ausscheidung der von den Gewässerparzellen abzuschreibenden Flächen aus dem Öffentlichen Wassergut zu beantragen.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich ferner, den Bund als Grundeigentümer für den Fall schad- und klaglos zu halten, als im Zusammenhang mit der eingeräumten Benützung der bundeseigenen Grundstücke einschließlich der Erhaltung und Pflege des Bewuchses auf der Gewässerparzelle Ansprüche gleich welcher Art gegen den Bund als Grundeigentümer erhoben werden sollten. Im Klagsfalle wird der Vertragsnehmer die Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau) unverzüglich informieren.

II.

Die Einräumung der vertragsgegenständlichen Rechte erfolgt unentgeltlich. Von der Entrichtung eines Anerkennungsanzinses wird aus verwaltungsökonomischen Gründen Abstand genommen.

Die vertragsgegenständliche Benützungseinräumung ist an die Person des Vertragsnehmers gebunden.

III.

Der Vertrag wird auf die Dauer des Bestandes der unter Pkt. I näher umschriebenen Anlage abgeschlossen. Der Vertrag erlischt - unabhängig von der Bestandsdauer - wenn dem Vertragsnehmer für den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen im nachhinein versagt oder wenn sie ihm ganz oder teilweise entzogen werden, wenn sie ablaufen oder erlöschen. Der Vertragsnehmer hat die auf den bundeseigenen Grundstücken errichteten Anlagen spätestens 3 Monate nach Ablauf des Vertrages oder nach Beendigung des Vertragsverhältnisses über Verlangen der Bundeswasserbauverwaltung zu entfernen und die Liegenschaft in dem von ihm seinerzeit übernommenen Zustand, insbesondere unter Beseitigung aller Einbauten und Herstellung des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhandenen Oberflächenzustandes, an den Liegenschaftsverwalter zu übergeben. Dem Vertragsnehmer steht in diesem Zusammenhang gegenüber der Grundeigentümerin keinerlei Anspruch auf Ersatz, Vergütung oder Ablöse von wie immer gearteten Investitionen zu.

Kommt der Vertragsnehmer dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach oder erklärt er schriftlich, der Räumungsverpflichtung nicht nachkommen zu wollen, dann ist die Republik Österreich berechtigt, die Räumung der Liegenschaft auf Kosten des Vertragsnehmers selbst vorzunehmen oder sie anderweitig auf Kosten des Vertragsnehmers besorgen zu lassen.

IV.

Die Haftung des Vertragsnehmers gegenüber der Grundeigentümerin für aus dem Bestand oder Betrieb der vertragsgegenständlichen Anlage entstehende Schäden richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich ferner, die Grundeigentümerin für den Fall schad- und klaglos zu halten, als im Zusammenhang mit der unter Pkt. I eingeräumten Nutzung der bundeseigenen Grundstücke einschließlich der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen Nebenanlagen, Wegverbindungen, Zufahrten und dgl. Ansprüche, gleich welcher Art, wider die Republik Österreich als Grundeigentümerin erhoben werden sollten.

Der Vertragsnehmer wird gegen die Republik Österreich keine wie immer gearteten Forderungen oder nachbarrechtlichen Ausgleichsansprüche, letztere resultierend aus Bestand und Anlagen bundeseigener Liegenschaften (Hochwasserschäden,

Geschiebeführung, sonstige Witterungseinflüsse und dgl.), wegen Schäden und Beeinträchtigungen an der im Punkt I näher umschriebenen Anlage erheben.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, die in Punkt I angeführte Anlage auf seine Kosten abzuändern oder zu verlegen, falls dies zur Sicherung des Bestandes vorhandener oder zur Ausführung neuer im öffentlichen Interesse gelegener schutzwasserbaulicher Maßnahmen notwendig wird. Dem Vertragsnehmer steht dabei nicht das Recht zu, einzuwenden, daß die vorgenannten Maßnahmen der Art und dem Umfang nach nicht erforderlich wären, daß ihnen auf andere Weise als in der vorgesehenen technischen und räumlichen Planung entsprochen werden könnte oder daß etwa die Maßnahmen selbst wegen des Grundbedarfes etc. wirtschaftlich und technisch nicht vertretbar wären. Die Verfügarmachung des Grundes kann die Republik Österreich nach Maßgabe dieses Vertrages auch in jenen Fällen betreiben und durchsetzen, in welchen nicht die Grundeigentümerin, sondern eine andere Körperschaft des Öffentlichen Rechtes oder ein geförderter Rechtsträger, in welcher Rechtsbeziehung zur Republik Österreich auch immer, die vorstehend genannten Maßnahmen durchzuführen hat, zur Durchführung übernimmt oder zur Durchführung übertragen erhält.

Falls der Vertragsnehmer einer diesbezüglichen Aufforderung der Bundeswasserbauverwaltung binnen 3 Monaten nicht nachkommt oder schriftlich nicht nachkommen zu wollen oder zu können erklärt, erlischt der Vertrag und es greifen die unter Punkt III festgesetzten Bestimmungen Platz.

V.

Alle Abänderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Schriftlichkeit ist insbesondere auch für eine Änderung dieses Vertragspunktes an sich erforderlich.

VI.

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten sind die sachlich zuständigen Gerichte in Wien Innere Stadt berufen.

VII.

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages sowie im Rahmen der gegenständlichen Benützung der bundeseigenen Grundstücke zur Vorschreibung gelangenden öffentlichen Abgaben, Kosten und Gebühren werden vom Vertragsnehmer getragen.

VIII.

Die Einholung der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen obliegt ausschließlich dem Vertragsnehmer.

Verfügt der Vertragsnehmer nicht über die erforderlichen Bewilligungen oder stellen sich diese für die tatsächlich ausgeführten Anlagen als von Anfang an nicht ausreichend oder als nicht gesetzesentsprechend dar oder hat der Vertragsnehmer vertragswidrige Maßnahmen getroffen oder der eingeräumten Benützungsbewilligung zuwider gehandelt, dann hat der Vertragsnehmer bei Widerruf des Vertrages den bundeseigenen Grund bei sonstigem Schadenersatz unverzüglich zu räumen und der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes

geräumt zu übergeben. Für die Räumungsverpflichtung an sich gelten die Bestimmungen des Punktes III des Vertrages sinngemäß.

IX

Dieser Vertrag wird in je einer für die Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes und für den Vertragsnehmer bestimmten Ausfertigung errichtet.

St. Pölten, am
Für die Republik Österreich
(Land- und Forstwirtschafts-
verwaltung - Wasserbau)

Gföhl, am
Für die Stadtgemeinde Gföhl

(Zurakowski)
Inspektionsrat

(Unterzeichnung gemäß NÖ Gemeindeordnung 1973)

Antrag zur Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut

E-Government
Niederösterreich



**Bitte
beachten
Sie**

[Hinweis zum
Verfahren/Formular](#)

* Feld muss
ausgefüllt sein

 **Ausfüllhilfe**

 **Fehlerhinweis**

Auswahl

Antragsteller-Art juristische Person oder Personengesellschaft durch eine Vertretung

Art der Anlage, wodurch Grundflächen des Öffentlichen Wassergutes in Anspruch genommen wird

Art der Anlage kommunale/öffentliche

Vertretung

Name (Bezeichnung) DonauConsult Ingenieurbüro GmbH

Vollmacht Keine Vollmacht erforderlich (zu begründen)

Kein Nachweis, da als IB vertretungsbefugt

Straße Klopstockgasse

Hausnummer 34

bis

Stiege

Tür

PLZ 1170

Ort Wien

Telefon +43 1 4808010

E-Mail hannes.gabriel@donauconsult.at

juristische Person

Name (Bezeichnung) Stadtgemeinde Gföhl

Rechtsform KR Körperschaft öffentlichen Rechts

Straße Hauptplatz

Hausnummer 3

bis

Stiege

Tür

PLZ 3542

Ort Gföhl

Telefon +43 (0)2716 6326 0

E-Mail

Art der kommunalen/öffentlichen Anlage, wodurch Grundflächen des öffentlichen Wassergutes in Anspruch genommen wird

Sonstiges

Projekt - Sonstiges

Bezeichnung des Projektes HWS Obermeisling -
Maßnahmen im
Bereich der
Kaufmannbrücke,
Krems-km 35.859

Zweck des Projektes Verbesserung der
unbefriedigenden
hydraulischen
Situation im
Brückenbereich
durch

- Neuerrichtung der
Kaufmannbrücke
ohne Mittelpfeiler
- Wiederherstellung
des
konsensgemäßen
Abflussquerschnittes
auf einer Länge von
230 m

Erfüllung der
Forderung seitens
WA3 nach
Sanierung des
linksufrigen
Schutzdammes auf
einer Länge von 210
m

Planung Sonstiges

**Die Planung erfolgte im
Einvernehmen mit der
Abteilung Wasserbau
des Amtes der NÖ
Landesregierung.**

**Betroffene/s Grundstück/e des Öffentlichen Wassergutes und detaillierte
Beschreibung der darauf geplanten Maßnahmen**

Grundstück Nr. 225/1

EZ 92

Gemeinde 31311 Gföhl

Katastralgemeinde Obermeisling

x - Koordinate 0,00

y - Koordinate 0,00
Name des Gewässers Krems

Beschreibung Brückenneuerrichtung
/ Abbruch des
Mittelpfeilers,
Wiederherstellung
des Konsenses
(Bermenräumung),
Dammsanierung

Grundstück Nr. 225/3

EZ 92

Gemeinde 31311 Gföhl

Katastralgemeinde Obermeisling

x - Koordinate 0,00

y - Koordinate 0,00

Name des Gewässers Krems

Beschreibung Wiederherstellung
des Konsenses
(Bermenräumung)

Grundstück Nr. 225/4

EZ 92

Gemeinde 31311 Gföhl

Katastralgemeinde Obermeisling

x - Koordinate 0,00

y - Koordinate 0,00

Name des Gewässers Krems

Beschreibung Wiederherstellung
des Konsenses
(Bermenräumung)

Grundstück Nr. 2164

EZ 421

Gemeinde 31350 Weinzierl am Walde

Katastralgemeinde Nöhagen

x - Koordinate 0,00

y - Koordinate 0,00

Name des Gewässers Krems

Beschreibung Wiederherstellung
des Konsenses
(Bermenräumung)

Bewilligung erforderlich

Wenn bereits vorhanden, bitte die Daten der vorliegenden

Bewilligungsbescheide angeben:

Wenn eine behördliche Bewilligung (nach dem Bau-, Wasser- oder Gewerberecht) erforderlich ist und eine solche beantragt wurde oder bereits vorliegt, füllen Sie bitte das entsprechende Feld aus.

**Eine behördliche
Bewilligung ist für das
Vorhaben erforderlich.**

Behördliche Bewilligung

Baubehördliche Bewilligung

Behörde

Datum

Aktenzahl

Wasserrechtliche Bewilligung

Behörde BH Krems - Land

Datum 06.12.2011

Aktenzahl KRW2-WA-07271/001

**Die Bewilligung wurde
bereits am (oben
angegeben) bei der
angegebenen
Wasserbehörde
beantragt**

Gewerbebehördliche Bewilligung

Behörde

Datum

Aktenzahl

Beilagen

Beilagendefinition

Beigelegte Inhalte **Name** Technische
Beschreibung

Art der Übermittlung

Anmerkung Technischer Bericht,
Anhang als Beilage
1-3 und I-4 extra

Beilage deaktiviert

Beilagendefinition

Beigelegte Inhalte **Name** Katasterplan

Art der Übermittlung

Anmerkung

Beilage deaktiviert

Beilagendefinition

Beigelegte Inhalte Name sonstige
Beilage

Art der Übermittlung

Anmerkung Anhang Teil I

Beilage deaktiviert

Beilagendefinition

Beigelegte Inhalte Name sonstige
Beilage

Art der Übermittlung

Anmerkung Anhang Teil II

Beilage deaktiviert

UW-L3AL-WA1-001

zum Seitenanfang

Antragsfortschritt: Schritt 10

*konstruktiv
ehrlich
transparent*



an den
gemeinderat der stadtgemeinde gföhl
z.hd. herrn bgm. karl simlinger

3542 gföhl

gföhl, 27.3.2012

top 19 der gemeinderatssitzung
am 27.3.2012

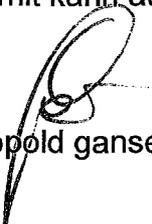
sehr geehrte damen und herren,

zum tagesordnungspunkt 19 der heutigen gemeinderatssitzung -
**wasserversorgung gföhl süd, brunnen untermeisling, herstellung der
technischen anlagen, aufbereitungsanlage, transportleistung, ausschreibung
der arbeiten, beschlussfassung** - stelle ich folgenden antrag:

vor der ausschreibung der genannten arbeiten ist an hand der geschätzten kosten
ein nachvollziehbarer finanzierungsplan für die errichtungskosten zu erstellen und
dem gemeinderat in der nächsten sitzung zur beschlußfassung vorzulegen.

begründung:

nachdem in den vorgelegten aktenteilen für den gemeinderat keine angaben über die
finanzierung enthalten sind, wäre ein nachvollziehbarer finanzierungsplan zu
erstellen und dem gemeinderat vor der ausschreibung zur genehmigung vorzulegen.
damit kann auch eine gesicherte finanzierung gewährleistet werden.


leopold ganser, gr.

Sozialdemokratischer Klub
im Gemeinderat
der Stadtgemeinde Gföhl
Gföhl



Klub der WFG
im Gemeinderat
der Stadtgemeinde



an den
gemeinderat der stadtgemeinde gföhl
z.hd. herrn bürgermeister karl simlinger

gföhl, am 27.3.2012

**antrag zum top 29. der gemeinderatssitzung
am 27.3.2012**

zum gegenständlichen tagesordnungspunkt stellen wir seitens des sozialdemokratischen gemeinderatsklubs und des gemeinderatsklubs „wir für gföhl nachstehenden antrag auf beschlußfassung durch den gemeinderat:

der beschluß des gemeinderates vom 14.12.2010, top 25 B) wasserabgabenordnung über die jährliche indexanpassung wird ab 1.1.2013 ersatzlos aufgehoben.

alle gebührensätze der dzt. rechtskräftigen wasserabgabenordnung lt. beschluß des gemeinderates vom 13.12.2011, top 20 werden per 1.1.2013 um 5 % gesenkt. die entsprechende verordnung ist von der gemeindeverwaltung unverzüglich auszuarbeiten und in der nächsten gemeinderatssitzung zur beschlußfassung vorzulegen.

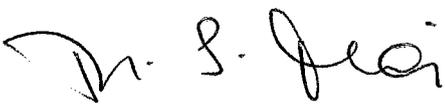
begründung:

mit gemeinderatsbeschluß vom 13.12.2011 wurde per 1.1.2012 erstmals die indexanpassung mit etwa 3,7 % erhöhung der einzelnen gebührensätze beschlossen.

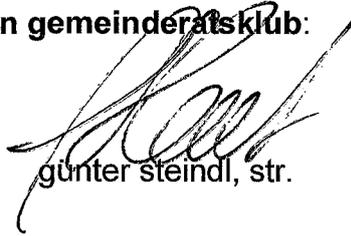
diese gebührensätze sind unserer meinung nach den angeschlossenen liegenschaftseigentümern gerade in der zeit der größten teuerung und des bundesweiten sparpakets nicht zumutbar. außerdem sind die ausgaben bei den wasserversorgungsanlagen auf das absolut erforderliche maß zu reduzieren. weiters wird damit auch der medial bereits bekanntgegebenen forderung des ressortzuständigen stadtrates siegfried könig rechnung getragen. man muß doch annehmen, dass er die entsprechenden grundlagen für die seinerzeitige und laufende gebührenberechnung genauestens weiß. uns wurden sie bisher nicht zugänglich gemacht.

wir ersuchen, unserem antrag die zustimmung zu erteilen.

für den sozialdemokratischen gemeinderatsklub:



dr. sabine mai, str.



günter steindl, str.

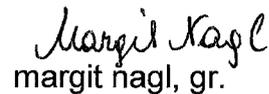


thomas schildorfer, gr.

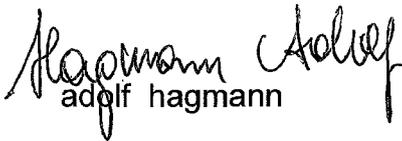


robert brandtner, gr.

claudia hahn, gr



margit nagl, gr.



adolf hagmann

manfred kolar

für den gemeinderatsklub „wir für gföhl“:



johannes pernerstorfer, gr.



gottfried lechner, gr.

leopold ganser, gr.



Stellungnahme der Gemeinderatsfraktion
„Wir für Gföhl“ zum Rechnungsabschluss
2011, Gemeinderatssitzung am 27.3.2012

sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,

dass die ursprünglich für 2011 veranschlagten Einnahmen und Ausgaben
größtenteils nicht dem tatsächlichen Ergebnis des vorliegenden
Rechnungsabschlusses 2011 entsprechen, haben wir erwartet.

dass die Einnahmen aber **um € 471.000 darüber liegen**, das zeigt, wie
realitätsfern der Voranschlag 2011 erstellt wurde.

Ohne auf weitere Einzelheiten besonders einzugehen, sind diese
Mehreinnahmen fast zur Gänze auf die von der ÖVP- und FPÖ-Koalition
beschlossenen **Gebührenerhöhungen** und auf **Mehreinnahmen bei
den Gemeindeabgaben** zurückzuführen.

also finanzielle **Belastungen unserer Bürger/innen** und gleichzeitig
eine erfreuliche **Aufwärtsentwicklung unserer Gföhler
Wirtschaftsbetriebe** und Unternehmen prägen das Bild.

auch wenn die tatsächlichen **Wasserbezugsgebühren** nicht ganz den
veranschlagten Betrag erreichten, liegen sie um € 43.000 über denen
des Jahres 2010, das sind **+ 19 %**

die **Kanalgebühren** liegen um € 90.000 über denen des Jahres 2010,
das sind **+ 16,5 %**

die **Kanaleinmündungsabgabe** hat zusätzlich einen Mehrerlös von
€ 45.000 gebracht.

trotz Zuführung von € 115.000 an den außerordentlichen Haushalt
verbleibt bei der **aba Gföhl Süd** noch immer ein **Gewinn von € 62.000**

bei den gemeindeeigenen steuern und abgaben sind bei der **kommunalsteuer** (früher lohnsummensteuer) **mehreinnahmen** von **€ 63.000** gegenüber dem voranschlag 2010 zu verzeichnen bei der **gebrauchsabgabe € 6.000 mehr** und bei der **aufschließungsabgabe € 71.000**

kurz ein beispiel, wie sich die gebührenerhöhungen der övp-fpö-koalition auswirken: seniorenwohnhaus der stadt gföhl

kanal, wasser	müll-wurde nicht erhöht	RA 2009	€	3.800
		RA 2010	€	4.100
		RA 2011	€	5.000

wenn im **ao. haushalt** statt den **ursprünglich geplanten ausgaben** von **€ 1.270.000** nur **€ 562.000** ausgegeben werden, dann ist auch klar, dass weniger schulden gemacht werden.

dass der von der övp-fpö-koalition beschlossene außerordentliche voranschlag 2011 nicht realisiert werden kann, darauf haben wir schon bei der beschlußfassung hingewiesen.

nur die frau vizebürgermeister hat uns noch mit einer powerpointpräsentation weiß machen wollen, wie wichtig und richtig der von ihr präsentierte voranschlag ist. auch str. siegfried könig konnte nur darauf hinweisen, dass alle veranschlagten vorhaben realisiert werden müssen. in der zwischenzeit hat auch er zur kenntnis nehmen müssen, dass nicht alles ernst genommen werden kann, was von den spitzen der övp kommt.

selbst beim nachtragsvoranschlag waren vizebürgermeisterin und str. könig von dessen richtigkeit überzeugt.

siehe da, im rechnungsabschluß haben sich die im nachtragsvoranschlag veranschlagten ausgaben nochmals um **€ 150.000** reduziert.

die realität hat vizebürgermeisterin und str. könig eingeholt.

nochmals - die ursprünglich im außerordentlichen voranschlag 2011 vorgesehen ausgaben von € 1.270.000 sind auf € 562.000 geschrumpft.

natürlich darf man den lichtblick von € 20.000 sonderzuwendung des landes nö nicht übersehen, der auf grund der zustimmung des fpö stadtrates siegfried könig zu erhöhung des einheitssatzes für die aufschließungsabgabe der stadtgemeinde gföhl überwiesen wurde.

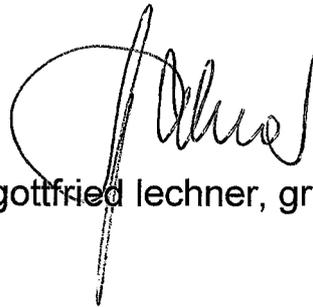
das ganze hat aber nichts mit sparsamkeit und gutem wirtschaften zu tun, sondern das sind schlichtweg falsche zahlen, die uns untergejubelt hätten werden solllen .

aus den genannten feststellungen ist es uns daher nicht möglich, dem rechnungsabschluß 2011 unsere zustimmung zu geben.

gföhl, 27.3.2012



johannes pernerstorfer, gr.



gottfried lechner, gr.



leopold ganser, gr.

Sozialdemokratischer Klub
im Gemeinderat
der Stadtgemeinde Gföhl
Gföhl



Klub der WFG
im Gemeinderat
der Stadtgemeinde



an den
gemeinderat der stadtgemeinde gföhl
z.hd. herrn bürgermeister karl simlinger

gföhl, am 27.3.2012

**antrag zum top 30. der gemeinderatssitzung
am 27.3.2012**

zum gegenständlichen tagesordnungspunkt stellen wir seitens des sozialdemokratischen gemeinderatsklubs und des gemeinderatsklubs „wir für gföhl nachstehenden antrag auf beschlußfassung durch den gemeinderat:

der beschluß des gemeinderates vom 14.12.2010, top 26 B)
kanalgebührenordnung über die jährliche indexanpassung wird ab
1.1.2013 ersatzlos aufgehoben.

alle gebührensätze der dzt. rechtskräftigen kanalgebührenordnung lt.
beschluß des gemeinderates vom 13.12.2011, top 20 werden per
1.1.2013 um 5 % gesenkt. die entsprechende verordnung ist von der
gemeindeverwaltung unverzüglich auszuarbeiten und und in der
nächsten gemeinderatssitzung zur beschlußfassung vorzulegen.

begründung:

mit gemeinderatsbeschluß vom 13.12.2011 wurde per 1.1.2012 erstmals die
indexanpassung mit etwa 3, 7 % erhöhung der einzelnen gebührensätze
beschlossen.

diese gebührensätze sind unserer meinung nach den angeschlossenen liegenschaftseigentümern gerade in der zeit der größten feuerung und des bundesweiten sparpakets nicht zumutbar. noch dazu, wo sich aus dem rechnungsabschluß 2011 ein gewinn von rd. € 177.000 ergibt. **das sind 28 % über** dem ausgeglichen ergebnis.

außerdem sind die ausgaben bei den abwasserbeseitigungsanlagen auf das absolut erforderliche maß zu reduzieren.

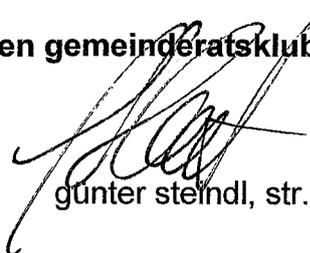
weilers wird damit auch der medial bereits bekanntgegebenen forderung des ressortzuständigen stadtrates siegfried könig rechnung getragen. man muß doch annehmen, dass er die entsprechenden grundlagen für die seinerzeitige und laufende gebührenberechnung in seinem ressort genauestens kennt. uns wurden sie bisher nicht zugänglich gemacht.

wir ersuchen, unserem antrag die zustimmung zu erteilen.

für den sozialdemokratischen gemeinderatsklub:



dr. sabine mai, str.



günter steindl, str.

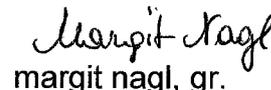


thomas schildorfer, gr.



robert brandtner, gr.

claudia hahn, gr



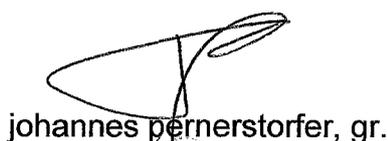
margit nagl, gr.



adolf hagmann

manfred kolar

für den gemeinderatsklub „wir für gföhl“:



johannes pernerstorfer, gr.



gottfried lechner, gr.

leopold ganser, gr.